DER SACHVERSTÄNDIGE

Inhalt

Seite

In memoriam Christian Broda 2

Wir gratulieren 3

Dipl.-Ing. Dr. techn. Bruno Eisler, Zivilingenieur
Über die Zeitabhängigkeit der Sicherheit von Produkten 5

Josef Lueger
Umweltverträglichkeitsprüfung 8
Veränderungen im Österreichischen Normenwerk 13

Steuern und Gebühren 15

Veranstaltungen + Termine + Seminare 18

Heft 1/87

11. Jahrgang

Herausgeber: Hauptverband der allgemein beeideten gerichtlichen Sachverständigen Österreichs, 1010 Wien, Doblhoffgasse 3/5, Tel. (02 22) 42 45 46.
Medieninhaber (Verleger): Österreichischer Wirtschaftsverlag, Druck- und Verlagsgesellschaft m.b.H., 1051 Wien, Nikolsdorfer Gasse 7–11, Telefon (02 22) 55 55 85, FS 1-11669.
Chefredakteur des Österreichischen Wirtschaftsverlages: Prof. Karl Pisa.
Leitender Redakteur: Prof. Dr. Richard Jäger, Senatspräsident des OLG Wien.
Fachredakteur: Erhard Zagler.
Anzeigenannahme: Telefon (02 22) 55 55 85/291 DW.
Anzeigenkontakt: Christine Sekava
Zweigstelle Linz: 4020 Linz, Hafferlstraße 7/6. Stock, Telefon (07 32) 27 40 42.
Zweigstelle Graz: 8011 Graz, Hamerlinggasse 6, Telefon (03 16) 7 62 86, FS 311371.
Buchhandlung: 1010 Wien, Stubenring 14, Telefon (02 22) 52 58 53.
Hersteller: Ungar-Druckerei Gesellschaft m. b. H., 1051 Wien, Nikolsdorfer Gasse 7–11, Telefon (02 22) 55 55 85 und 55 47 49.
Jahresbezugspreis: S 180,–.
Einzelpreis: S 50,–.
Erscheinungsweise: viermal im Jahr.
Anzeigentarif: Nr. 6, gültig ab 1. Jänner 1987.
Bankverbindungen: PSK-Konto Nr. 1892.396, Volksbank Wien-Mitte, Wr. Genossenschaftsbank Nr. 00077572709.

***

Zuschriften und redaktionelle Beiträge sind ausschließlich an den Hauptverband der allgemein beeideten gerichtlichen Sachverständigen Österreichs, 1010 Wien, Doblhoffgasse 3/5, zu richten.

***

Namentlich gekennzeichnete Beiträge stellen die Meinung des Autors dar, die sich nicht mit der redaktionellen decken muß.

Grundlegende publizistische Richtung des Hauptverbandes der allgemein beeideten gerichtlichen Sachverständigen Österreichs für die von ihm herausgegebene Zeitschrift „Der Sachverständige":
Der Hauptverband der allgemein beeideten gerichtlichen Sachverständigen Österreichs hat sich zur Aufgabe gesetzt, mit der von ihm herausgegebenen Zeitschrift „Der Sachverständige" die berufsständischen, rechtlichen und wirtschaftlichen Interessen der allgemein beeideten gerichtlichen Sachverständigen zu vertreten. Er will den Gedanken des qualifizierten Sachverständigen wahren und fördern, die Mitglieder des Hauptverbandes weiterbilden, laufend über Berufsfragen, insbesondere einschlägige Gesetze und Vorschriften unterrichten, das Ansehen des Berufsstandes heben, den Nachwuchs fördern sowie den unlauteren Wettbewerb bekämpfen. Politische Ziele werden keine verfolgt.
Betriebsgegenstand des Österreichischen Wirtschaftsverlages: die Herausgabe, der Verlag, der Druck und Verschleiß von Zeitungen und Zeitschriften sowie sonstiger periodischer Druckschriften, welche auf das Gebiet von Industrie, Handel, Gewerbe, Verkehr, des Fremdenverkehrs, Geld- und Kreditwesens und die freien Berufe Bezug haben, sowie die Verlagstätigkeit überhaupt und der Betrieb von Verlagsgeschäften aller Art, der Buch-, Kunst- und Musikalienhandel und alle in das Verlagsfach einschlägigen Geschäfte, insbesondere der Lohndruck für fremde Rechnung.
Geschäftsführer des Österreichischen Wirtschaftsverlages: Günther Greul, Dkfm. Dr. Robert Wolf
Aufsichtsrat des Österreichischen Wirtschaftsverlages: Vorsitzender: Präsident Abg. z. NR Senator Komm.-Rat Ing. Karl Dittrich. Stellvertreter: Präsident LAbg. Senator Komm.-Rat Rudolf Trauner (Mitherausgeber des „Neuen Volksblattes", Linz; Inhaber des „Rudolf Trauner Verlages", Linz). Landesrat Dkfm. Vinzenz Höfinger. Mitglieder: Landesrat Komm.-Rat Dkfm. Dr. Luis Bassetti; Präsident Komm.-Rat Karl Baurecht; Gen.-Sekretär Abg. z. NR Dr. Wolfgang Schüssel; Präsident Komm.-Rat Rudolf Friese; Landeshauptmannstellvertreter a. D. DDr. Rudolf Grohotolsky; Bundesrat Ing. Georg Ludescher; Präsident Abg. z. NR Komm.-Rat Ing. Rudolf Sallinger; Präsident LAbg. Ing. Hans Stoisser. Vom Betriebsrat in den Aufsichtsrat delegiert: Anna Cermak, Betriebsratsobmann; Willy Duschka, Marietta Holey, Dr. Wolfgang Biedermann, Gerhard Jäger.
Beteiligung des Österreichischen Wirtschaftsverlages an anderen Unternehmungen: Bastei Verlags- und Anzeigengesellschaft mbH, 1050 Wien, Nikolsdorfer Gasse 7–11, Tel. (02 22) 54 23 59 (100%). – Betriebsgegenstand: Herausgabe, Verlag, Druck und Verschleiß von Zeitungen und Zeitschriften sowie sonstiger periodischer Druckschriften. Durchführung von Werbungen aller Art. Informa Public Relations Gesellschaft mbH, 1010 Wien, Brandstätte 5, Tel. (02 22) 63 29 40, Telex 11-5993 (100%). Betriebsgegenstand: Ausübung der Public-Relations-Tätigkeit. – Ungar-Druckerei Gesellschaft mbH, 1051 Wien, Nikolsdorfer Gasse 7–11, Tel. (02 22) 55 47 49 (100%). – Betriebsgegenstand: Der Druck und Vertrieb von Zeitungen, Zeitschriften, Büchern sowie sonstiger periodischer Druckschriften sowie die Herstellung von Drucksorten aller Art einschließlich Lohndruck für fremde Rechnung. – Internationale Publikationen Gesellschaft mbH, 1232 Wien, Altmannsdorfer Straße 154–156, Tel. (02 22) 67 26 22 (50%). Betriebsgegenstand: Die Herstellung und Verbreitung von Publikationen.

In memoriam Christian Broda

Ein großer Freund und Förderer des Sachverständigenwesens ist von uns gegangen. Wie keiner vor ihm wußte er um die Bedeutung des allgemein beeideten gerichtlichen Sachverständigen und verstand es mit der ihm eigenen außerordentlichen Tatkraft, die einmal als richtig erkannten Ideen zu realisieren. Er hat die Bedeutung des Sachverständigenwesens immer wieder betont. Anläßlich des von ihm gehaltenen Festvortrages im Rahmen des vom Hauptverband der allgemein beeideten gerichtlichen Sachverständigen Österreichs im Frühjahr 1981 durchgeführten Internationalen Sachverständigenkongresses führte er aus: „Je länger ich rechtsberuflich tätig bin und je länger ich eigene Verantwortung für das Funktionieren der Rechtspflege in unserem Land trage, desto größer wird meine Überzeugung von der Funktion des Sachverständigen in der Rechtspflege und vom Maß der Verantwortung, das die moderne Gesellschaft dem Sachverständigen überträgt. Die Bedeutung der Zusammenarbeit zwischen der Justiz und den Sachverständigen kann daher gar nicht hoch genug eingeschätzt werden, sie ist unser aller ernster Aufmerksamkeit wert!"

Wer Christian Broda kannte und die Entwicklung des Sachverständigenwesens beobachtete, weiß, daß er dies nicht nur sagte, sondern auch mit höchster Energie in die Wirklichkeit umsetzte. Ohne ihn wäre das Zustandekommen des Gebührenanspruchsgesetzes und des Sachverständigengesetzes, beide 1975, Utopie geblieben. Als in der zu Ende gehenden Legislaturperiode die Termine im Justizausschuß knapp wurden und es mehr als fraglich war, ob die beiden Regierungsvorlagen noch behandelt würden, war es Broda, der frühmorgens, fast zu nachtschlafender Zeit, den Präsidenten des Hauptverbandes der allgemein beeideten gerichtlichen Sachverständigen Österreichs, Baurat Splett, anrief und fragte, ob dieser sofort mit ihm ins Parlament gehen und dort beim Vorsitzenden des Justizausschusses vorstellig werden könne, damit noch ein Ausschußtermin möglich gemacht würde. Broda und Splett gingen hin und sie erreichten ihr Ziel! Immerhin brachte das Sachverständigengesetz erstmals eine einheitliche, moderne und zweckmäßige Regelung des gerichtlichen Sachverständigenwesens (Fasching, Lehr- und Handbuch des Zivilprozeßrechts, Rz 999). Christian Broda gab sich aber damit noch nicht zufrieden, stellte vielmehr in der genannten Festansprache 1981 die Aufnahme von Gesprächen zur Weiterentwicklung des Rechtes der Sachverständigen in Aussicht, weil es in einer dynamischen Gesellschaft auch keinen Stillstand im Sachverständigenrecht geben könne. An der Verwirklichung dieser Absicht hat ihn in der Folge nur die Beendigung seiner Tätigkeit als Bundesminister für Justiz gehindert. Er wußte wie kein anderer um die Bedeutung des Sachverständigenwesens und realisierte mit der ihm eigenen ungeheuren Dynamik die einmal als richtig erkannte Idee. Die Sachverständigen Österreichs wissen, was sie Christian Broda verdanken. Sie werden ihn nie vergessen.

Jäger

Wir gratulieren

Architekt Baurat h. c. Dipl.-Ing. Friedrich Rollwagen wird 65

Bereits längere Zeit vor der am 17. Oktober 1981 in Innsbruck stattgefundenen Delegiertenversammlung wurde uns Herr Baurat h. c. Dipl.-Ing. Friedrich Rollwagen als zukünftiger Präsident vorgestellt, nachdem unser sehr hochverehrter Herr Präsident Baurat h. c. Dipl.-Ing. Leo Splett aus persönlichen Gründen seine Präsidentschaft zurücklegen wollte.

Anläßlich der Delegiertenversammlung am 17. Oktober 1981 in Innsbruck wurde der Präsidentschaftswechsel vollzogen, zu einem Zeitpunkt, in welchem Herr Baurat h. c. Dipl.-Ing. Friedrich Rollwagen elf Jahre Präsident der Ingenieurkammer für Wien, Niederösterreich und Burgenland war.

„Es ist für mich eine große Ehre und auch eine große Verpflichtung, daß Sie mir dieses Amt übertragen haben. Ich möchte dem Kollegen Splett hier das Versprechen abgeben, daß ich versuchen werde, in seinem Geiste diesen Verband weiterzuführen und gleichzeitig möchte ich an ihn die Bitte richten, daß es kein Abschied sein soll, wie er heute gesagt hat: Ich muß ihn bitten, daß er mir weiterhin mit Rat und Tat zur Seite steht. Es ist mir erst heute so richtig bewußt geworden, wie schwer es ist, ein solches Amt nach einem Manne zu übernehmen, der solche Leistungen wie der Kollege Splett vollbracht hat. Sie werden alles, was ich tun werde, daran messen, wie Kollege Splett seine Leistungen erbracht hat und es wird für mich bestimmt sehr schwer sein. Deswegen möchte ich an Sie die Bitte richten, an alle Delegierten, Vorsitzenden, sonstigen Funktionäre, mich bei dieser Arbeit zu unterstützen, damit wir im gemeinsamen Interesse die Aufgaben, die auf uns zukommen, lösen können."

Diese Worte, anläßlich der Hofübergabe in Innsbruck vom neuen Präsidenten gesprochen, sind uns nach wie vor in bester Erinnerung. In der weiteren Folge wurden, ohne Anspruch auf Vollständigkeit zu erheben, unter anderem die Schwerpunkte genannt, Novellierung der Sachverständigengesetze, berufliche Weiterbildung, Ausbau der Schiedsgerichtsbarkeit. Hiefür sollten einige Seminare und Kurse abgehalten werden.

Sehr bald trat der neue Präsident in die Öffentlichkeit mit dem Nutzflächenbegriff nach gesetzlichen Normen, der Önorm und nach dem Mietrechtsgesetz 1981 (Heft 1/82 „Der Sachverständige"), wobei auch in der weiteren Folge gemeinsam mit Eckharter, Harter, Hauswirth, Meinhard und Rollwagen im Manz-Verlag als Sonderfrage des Wohnrechts „Die Nutzfläche im Wohnrecht" erschien.

Im Heft 4/82 und zum Jahreswechsel gab Präsident Rollwagen einen Gedankenanstoß zu „Vertrauen und Kontrolle", ein Artikel, der sicher viele Sachverständige zum Nachdenken bewogen hat.

Im gleichen Heft gratulierte Präsident Rollwagen unserem langjährigen Syndikus, Herrn Senatspräsident Dr. Richard Jäger, dem der Herr Bundespräsident den Berufstitel „Professor" verliehen hat. „Dr. Jäger hat als Syndikus dem Hauptverband der allgemein beeideten gerichtlichen Sachverständigen Österreichs seit dem Jahr 1975 unschätzbare Dienste geleistet, ja, es ist eine erfolgreiche Arbeit des Hauptverbandes ohne ihn eigentlich undenkbar.

Wir beglückwünschen ihn nicht nur, sondern wir sind stolz auf ihn."

Im Heft 1/83 sprach der Präsident über „Die Paragraphen und der Schimmelpilz", wobei auch hier wieder Denkanstöße für die Sachverständigen gegeben wurden.

In der Zwischenzeit hatte der neue Präsident Zeit, sich in die Angelegenheiten des Hauptverbandes und in der weiteren Folge auch in jene der vier Landesverbände einzuarbeiten.

Am 31. Oktober 1984 wurde in Budapest eine Vereinbarung zwischen dem Justizministerium der Volksrepublik Ungarn und dem Hauptverband der allgemein beeideten gerichtlichen Sachverständigen Österreichs abgeschlossen, zwecks besserer Ausnutzung und internationaler wissenschaftlicher Zusammenarbeit zwischen den beiden Ländern auf dem Gebiet des Sachverständigenwesens. Bei dieser Gelegenheit wurde Präsident Rollwagen vom ungarischen Vizejustizminister Dr. Kun empfangen.

In der Folge wurde ein Austausch von Sachverständigen, beschränkt auf eine gewisse Anzahl von Personen, jährlich vereinbart und ist in der Zwischenzeit auch diese Vereinbarung ins Laufen gekommen, so daß also jedes Jahr österreichische Sachverständige nach Ungarn und ungarische Sachverständige nach Österreich kommen, um sich hier bei einem jeweiligen Meinungsaustausch gegenseitige Anregungen zu verschaffen.

Auch die Gasteiner Seminare, die seinerzeit Herr Senatspräsident Prof. Dr. Richard Jäger so vortrefflich ins Leben gerufen hat, werden nunmehr laufend durch den jetzigen Präsidenten nach außen hin vertreten.

Im Heft 4a/84 finden wir wieder unseren Präsidenten mit einem Artikel über „Die Nutzfläche als Bemessungsgrundlage der angemessenen Gesamtbaukosten nach § 4 (1) Wohnbauförderungsgesetz 1984".

Über Antrag des Präsidenten des Hauptverbandes wurde im Jahr 1984 eine Goldene Ehrennadel für Verdienste um das Sachverständigenwesen gestiftet.
Erstmals bei der Delegiertenversammlung am 12. April 1985 in Graz wurde diese Goldene Ehrennadel verliehen an unsere Mitglieder Baurat h. c. Dipl.-Ing. Leo Splett, Ehrenpräsident des Hauptverbandes, und Herrn Kommerzialrat Brunner, langjähriger Kassenverwalter des Hauptverbandes, und Herrn Bundesminister a. D. Dr. Broda sowie Herrn Sektionschef Dr. Edelbacher.
Anläßlich dieser Delegiertenversammlung hat unser Präsident in Anwesenheit vieler Vertreter des Justizwesens insbesondere nachstehende Punkte vorgetragen:
1. Gesetzliche Verankerung der Sachverständigenprüfung,
2. Gültigkeit des Sachverständigeneides auch bei Privatgutachten,
3. Anhörung der SV-Vereinigung auch bei Aufhebung der Befristung,
4. Zusätzlicher Entziehungstatbestand und
5. Verschwiegenheitspflicht.
Alle diese Punkte hätte der Hauptverband gern im Sachverständigenbestellungsgesetz enthalten; es wird wohl noch einige Zeit dauern, bis alle diese Punkte verwirklicht sind.
Anläßlich der Dankadresse der Geehrten sprach Herr Bundesminister a. D. Dr. Broda unter anderem auch aus, daß es ohne gerichtlich beeidete Sachverständige keine rechtsstaatliche Rechtspflege in Zivil- und Strafsachen gäbe.
In Heft 4/86 finden wir wieder einen Artikel unseres Präsidenten zum Thema „Sachverständige als Ankläger und Richter", auch hiezu ist zu sagen, daß dieser Artikel für alle Sachverständigen ein entsprechender Denkanstoß ist.
Soweit kann man schon rein äußerlich feststellen, daß unser Präsident seit seiner Wahl im Jahr 1981 nicht untätig war und ständig mit Denkanstößen, insbesondere innerhalb unserer Zeitschrift „Der Sachverständige", in die Öffentlichkeit getreten ist.

Der Hauptverband der allgemein beeideten gerichtlichen Sachverständigen, der im Jahr 1987 sein 75jähriges Bestehen feiert, hat nunmehr weitaus mehr als 4000 Mitglieder. Jeder, der in irgendeiner Form an der Verwaltung eines Vereines mit einer derartigen Mitgliederzahl zu tun hat, kennt aber auch die Schwierigkeiten, die hier manchmal entstehen. Bei einer derartigen Anzahl von verschiedenen Fachgruppen, Fachverbänden und auch Berufsgruppen, die praktisch von A bis Z (Alpinwesen bis Zylinderschleifen) reichen, ist es nicht verwunderlich, wenn es mitunter zu Differenzen kommt. Darüber hinaus ist ja Österreich ein Bundesstaat mit neun Bundesländern und gibt es auch hier verschiedene regionale Unterschiede, die sich letzten Endes auch in den einzelnen Personen, hier auch innerhalb der Sachverständigen auswirken.

Es ist also keine leichte Aufgabe, die hier an den Präsidenten eines derartigen Verbandes herantritt.

Viele der Arbeiten, die zwangsläufig geschehen, sieht man in der Öffentlichkeit nicht. Hier sind es vor allem die stillen Arbeiten, die laufend getan werden müssen und die letzten Endes erst dann publik werden, wenn sie auch einen Erfolg für den Hauptverband der Gerichtssachverständigen darstellen. Dies ist etwas, was eigentlich viele unserer Mitglieder ständig übersehen, wenn sie mitunter behaupten, daß sie keine „spürbaren" Erfolge sehen. Als langjähriges Mitglied des Hauptverbandes und als Gründungsmitglied des Landesverbandes Tirol und Vorarlberg weiß ich daher sehr genau um die Probleme, welche die einzelnen Mitglieder berühren, was sie sich von uns erhoffen und was wir ihnen allerletzten Endes auch tatsächlich bieten.
Es ist nicht immer leicht, alle drei Punkte unter einen Hut zu bringen. Dies um so mehr, wenn man, wie Präsident Rollwagen, nicht nur einen, sondern vier Landesverbände mit mehr als 4000 Mitgliedern zu führen hat.
Auch die eingangs erwähnten Schwerpunkte, wie berufliche Weiterbildung, Novellierung der SV-Gesetze oder der Ausbau der Schiedsgerichtsbarkeit, wurden und werden durch Herrn Präsident Rollwagen laufend bearbeitet und bringen für alle Kollegen entsprechende Erfolge.
Herr Präsident Rollwagen ist nunmehr sechs Jahre Präsident des Hauptverbandes und sohin ist eigentlich der 65. Geburtstag unseres Präsidenten geradezu recht, auch einmal seine Arbeit aufzuzeigen und auch eine Würdigung seiner Arbeit vorzunehmen. Es ist mitunter eine harte und eine aufreibende Tätigkeit, einem derartigen Verband vorzustehen und kann man diese Arbeit einfach nicht abschätzen, wenn man nicht unmittelbar selbst damit zu tun hat.
Daß andere Sachverständige und außerhalb von Österreich aber diese, unsere Arbeit sehr wohl abschätzen können, zeigt sich darin, daß unser Präsident ja nunmehr auch Vizepräsident des Internationalen Sachverständigen-Verbandes ist (CIDADEC).
Als langjähriger Mitarbeiter im Bundesvorstand und sicherlich im Namen aller Mitglieder des Hauptverbandes möchte ich daher aus Anlaß des 65. Geburtstages unseres Präsidenten diesem für die bisher geleistete Arbeit, die nicht immer nach außen hin an die Öffentlichkeit tritt, bestens danken und ihn bitten, sich auch weiterhin so wie bisher mit einer gewissen Zähigkeit für den Hauptverband einzusetzen.
Gleichzeitig aber möchte ich im Namen aller Mitglieder dem Präsidenten unseres Hauptverbandes, Herrn Architekt Baurat h. c. Dipl.-Ing. Friedrich Rollwagen, zu seinem 65. Geburtstag alles Gute wünschen, vor allem viel Gesundheit und Erfolg, dies sowohl in seinem Privatleben, in seinem Berufsleben und für den Hauptverband der allgemein gerichtlich beeideten Sachverständigen in Österreich.

Technischer Rat W. Czerweny

Dipl.-Ing. Dr. techn. Bruno Eisler, Zivilingenieur

Über die Zeitabhängigkeit der Sicherheit von Produkten

1. Problemstellung

Nach den Begriffsbestimmungen des Produktsicherheitsgesetzes, BGBl. Nr. 171/1983, sind gefährliche Produkte im wesentlichen körperliche Sachen, die nicht mit der zu erwartenden Sicherheit vor einer Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit von Menschen verwendet werden können, wobei sich die Sicherheitserwartung nach den Maßstäben eines Menschen bestimmt, der fähig ist, das Produkt mit jener Sorgfalt und Aufmerksamkeit zu verwenden, die eine derartige Verwendung üblicherweise erfordert.

Die zu erwartende Sicherheit ist aber in vielen Fällen nicht nur vom Benützer, sondern auch vom Alter des Produkts abhängig, und zwar insbesondere dann, wenn bei Bruch seines Werkstoffes eine Energieumwandlung stattfindet (potentielle Energie in kinetische Energie und/oder kinetische Energie in Wärme). Durch den Bruch des Werkstoffes wird dann ein Vorgang eingeleitet, der für das Leben oder die Gesundheit von Menschen gefährlich werden kann, wobei das Gefahrenpotential um so größer wird, je größer die potentielle Energie ist und je mehr heiße, brennbare, giftige, ätzende oder radioaktive Stoffe dabei frei werden. Einen derartigen Bruch nennt man Ermüdungsbruch. Die Sicherheitserwartung sollte daher auch danach bestimmt sein, daß innerhalb der vorgesehenen Verwendungszeit ein Ermüdungsbruch nicht eintritt.

2. Kurzer Überblick über den derzeitigen Stand der Forschung

Über das Entstehen von Ermüdungsbrüchen bestehen bereits zahlreiche Forschungsarbeiten und Veröffentlichungen. Von der American Society for Testing Materials (ASTM) wurden im Jahr 1962 4000 Arbeiten über diesen Gegenstand registriert (1). Nach vorsichtigen Schätzungen sind seither wahrscheinlich noch mindestens 1000 hinzugekommen. Dennoch erscheint das Problem nicht befriedigend gelöst. Gegenüber Laborversuchen gibt es in der Praxis eine Reihe zu einer veränderlichen Beanspruchung zusätzlich auftretender Parameter (insbesondere Umgebungsbedingungen), die sich in sehr komplexer synergistischer Weise beeinflussen, so daß es bisher nicht gelungen ist, eine auf Laborversuchen beruhende, jederzeit reproduzierbare, wissenschaftlich einwandfreie Methode zur Vorausberechnung der Lebensdauer von Produkten zu entwickeln, bei denen diese im Hinblick auf die Sicherheitserwartung von Bedeutung ist.

Von der Fülle von Veröffentlichungen seien daher insbesondere jene erwähnt, die Umgebungsbedingungen und/oder die Vorausberechnung der Lebensdauer behandeln.

Bereits in den dreißiger Jahren wurde von McAdam festgestellt, daß die Biegewechselfestigkeit in Wasser von der durch die Zugfestigkeit gekennzeichneten Stahlsorte fast unabhängig ist. Siehe Abb. 1 (2). Ferner hat dieser über den Einfluß der Schwingungsrißkorrosion auf die Dauerfestigkeit und über eine Spannungs-Zeit-Lastspielzahl-Beziehung in Form der Gleichung von Potenzkurven berichtet (3).

Biegewechselfestigkeit in Luft und Wasser bei verschiedenen Stahlsorten.
Nach *McAdam*;
die Versuchsstäbe sind poliert.
Stahlsorten:

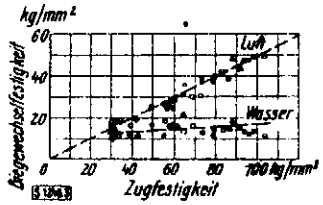

	C	Ni	Cr-Ni	Cr-Mo Cr-V
vergütet	●	▲	■	□
geglüht	○	△		

Abb. 1

Ähnlich wie Wasser wirken sich unbearbeitete Schweißverbindungen aus (9).

Versuchsergebnisse von Isao Masumoto, Professor an der Technischen Fakultät der Universität Nagoya, bestätigen, daß nicht nur Wasser, sondern auch Sauerstoff und/oder Feuchtigkeit in der Atmosphäre einen bedeutenden Einfluß auf die Ausbreitungsgeschwindigkeit eines Daueranrisses haben. Abb. 2 und 3.

K. Lehr (4) hat Rohrbogen in Kesselwasser und Leitungswasser einer Schwingbeanspruchung mit Frequenzen von 95/h bzw. zirka 20/h (mit Stillstandsperioden) unterzogen und Wöhler-(Lebensdauer- oder Ermüdungs-)Kurven (oder -Linien), das heißt die Bruchspannung als Funktion der Lastspielzahl aufgestellt.

Erwähnenswert erscheint auch eine Arbeit des TÜV Rheinland (5) und der Bericht Nr. ABF 11 des Vereins Deutscher Eisenhüttenleute (1981), in dem mit großer Akribie sogenannte „synthetische Wöhler-Linien" bestimmt werden, die für eine Lebensdauerberechnung geeignet sein sollen, wobei der Korrosions- und Zeiteinfluß vernachlässigt wird. Ein ähnliches Verfahren wurde mit Önorm M 7307, Teil 1 und 2, Bewertung von Spannungsanalysen an Druckgefäßen und Druckbehältern, vorgeschlagen. Danach wäre bei ruhender Belastung mit der Lastspielzahl $N = F \cdot T = 1$ und mit der Frequenz $F = 0$ die Zeit bis zum Bruch bzw. die Lebensdauer T unendlich, was der Erfahrung widerspricht.

Auf die Unmöglichkeit, eine zulässige Spannung allein auf Grund von Laborversuchen abzuleiten, wurde vom Verfasser bereits im Jahr 1949 hingewiesen (6).

3. Vorschlag eines neuen Kriteriums für die Sicherheitserwartung

Das Schaubild Abb. 4 zeigt im Abszissenbereich von 2.10^{-3} bis 0,36 Jahre Ergebnisse von Dauerschwingversuchen und im Bereich 0,06 bis 50 Jahre die Spannungen an Bruchstellen explodierter oder rissig gewordener Druckgefäße über der Zeit. Diese Spannungen wurden mit Hilfe der linearen Elastizitätstheorie (das heißt mit konstantem

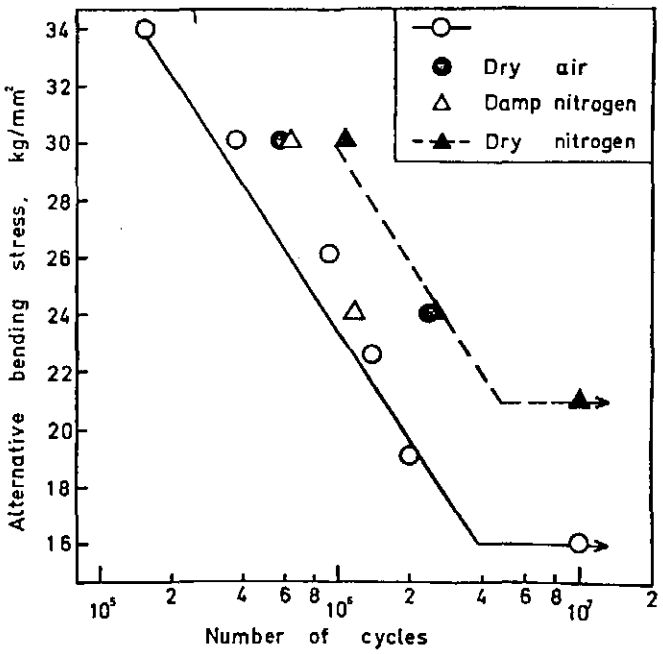

Abb. 2: Ermüdungskurven von 55 kg/mm² hochfestem Stahl in verschiedenen Atmosphären

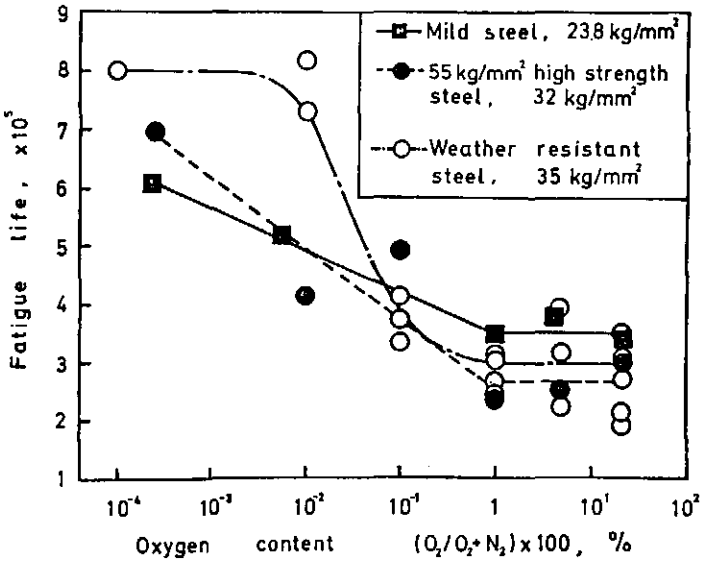

Abb. 3: Einfluß des Sauerstoffgehalts auf die Lastspielzahl für verschiedene Stahlsorten bei bestimmten Spannungen

E-Modul) ermittelt, wodurch sich auch Spannungen ergaben, die höher sind als die Zugfestigkeit des Werkstoffes.

Daraus ergibt sich, daß bei gleicher Versuchsdauer und abnehmender Lastspielfrequenz die Bruchspannung (Zeitfestigkeit) zunimmt und bei gleicher Spannung und abnehmender Frequenz die Zeit bis zum Bruch zunimmt. (Dazu ist allerdings noch zu bemerken, daß McAdam Stähle mit höherer Zugfestigkeit untersuchte [z. B. mit 0,46 Prozent C oder 3,5 Prozent Ni], während K. Lehr Stahl St 45.8 prüfte und daß sich die Ermüdungskurven nach langen Versuchszeiten einander nähern, was darauf hindeutet, daß sich der Werkstoffsorteneinfluß bei langen Zeiten vermindert.) Beim Versuch, diese Spannungs-Frequenz-Zeit-

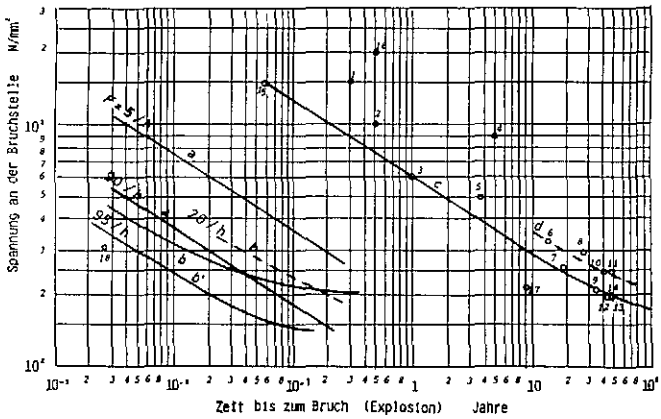

Abb. 4: Zeitabhängigkeit der Bruchspannung bei Versuchen und im praktischen Betrieb
F Lastspielfrequenz
a nach McAdam (1940), Leitungswasser
b, b' nach K. Lehr (1969), St. 45.8 in
b Kesselwasser (strichlierte Kurve F = 20/h mit Stillstandsperioden)
b' Leitungswasser
c Druckgefäße aus milden (weichen) Stahlsorten
d Druckbehälter aus hochfesten (vergüteten) Stahlsorten
1 Warmwasserbereiter, Bj. 1951, St. 37
2 Windkessel, Bj. 1951, St. 00
3 Allesbrenner(Stroh)-Flammrohrkessel, Bj. 1979, St. 37
4 Druckluftbehälter, Bj. 1958, St. 00
5 Lochkantenrisse in Kesseltrommel mit Rohrbohrungen, CuNi52Mo
6 Leichtstahlflasche als CO_2-Handfeuerlöscher, Bj. 1954, 24 Mn 4 oder V 70 Mn (64/84)
7 Feuerbüchs-Quersiederohr-Dampfkessel, Bj. 1936, K. Bl. I
8 Lokomobilkessel, Bj. 1920, St. 00
9 Lokomotivkessel, Bj. 1919, K. Bl. I, (7)
10 Gas(CO_2)flasche, Bj. 1913, 41/56 (32 Mn 3 ?)
11 Lochkantenrisse in Kesseltrommel mit Rohrbohrungen, Bj. 1928, Ni-St., VDI-Z 1972
12 Sauerstoff-Filterflasche, Bj. 1917, St. 50
13 Druckluft(wasser)behälter, Bj. 1911, St. 37
14 Tischbeinkessel, Bj. 1924, K. Bl. I, nach Abb. 5 und 6
15 Dampfgefäß, Bj. 1954, St. 00
16 Warmwasserbereiter, Bj. 1954, St. 00
17 Risse in Stadtgas-Kugelbehälter, Bj. 1964, Feinkornstahl wie Aldur 45/60 (8)
18 Stahlflasche mit Konkavboden, Bj. 1960, V 68 XS, 90/95, Schwellbelastung mit Ölfüllung und F = 12.000/h

Beziehung in eine exakte mathematische Form zu kleiden, um auf Fälle mit sehr kleinen Frequenzen extrapolieren zu können, stößt man auf Schwierigkeiten, zumal z. B. bei Druckgefäßen mit einer vorwiegend ruhenden Belastung eine Lastspielfrequenz kaum feststellbar ist. Die Schwellbelastung infolge von Druckproben ist in der Regel in Zeitabständen von je sechs Jahren, das heißt sie erfolgt mit einer Frequenz von 0,166 pro Jahr oder 0,000019 pro Stunde. Weitere „An- und Abfahrten" oder Schwellbelastungen sind kaum kontrollierbar. Selbst wenn durch diese die Frequenz 1000mal größer wird, ist sie noch immer sehr klein im Vergleich zu der bei den Versuchen. Bemühungen, eine Extrapolationsformel zur Berechnung der Lebensdauer bei sehr kleinen Frequenzen zu finden, führten zu keinen hinreichend genauen, mit der Erfahrung übereinstimmenden Ergebnissen.

Diese Schwierigkeiten konnten durch Sammlung von Daten von im Betrieb gestandenen Druckgefäßen umgangen werden. Die Auswertung dieser Daten führte zu den Ermüdungskurven im Intervall 0,06 bis 100 Jahre in Abb. 4, die den praxisnahen Extremfall von Ermüdungskurven für vorwiegend ruhende Belastung bzw. für Belastungen mit sehr niedrigen Lastspielfrequenzen darstellt. (Nicht zu verwechseln mit der sogenannten Low-Cycle-Fatigue-Investigation [Dehnwechselversuchen] [1].)

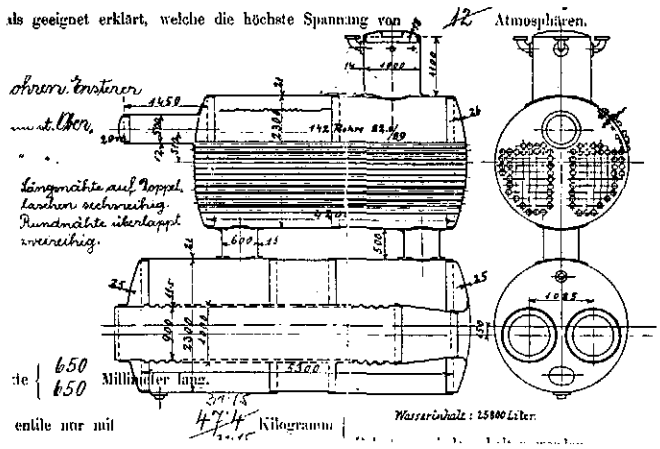

Abb. 5: Tischbeinkessel

Abb. 7: Verformungsloser Dauer- und Restbruch der Längsnaht

Die starke Streuung der Punkte im Intervall 0,06 bis fünf Jahre hängt damit zusammen, daß die genaue Spannungsermittlung in diesen Fällen schwer möglich war, die tatsächliche Spannung wegen plastischer Verformung am Rand und Stützwirkung niedriger war und wahrscheinlich auch andere, unberechenbare Einflüsse als die in erster Linie maßgebende Spannung verstärkt in Erscheinung traten (wie Schweißnahtfehler, verschiedene Umgebungsbedingungen u. ä.).

Bei Stahlflaschen, insbesondere Leichtstahlflaschen, ist die größte Werkstoffsortenabweichung in Richtung hochfester Stähle, weshalb die Ordinaten der Punkte 6 und 10 die der voll gezeichneten Ermüdungskurve verhältnismäßig stark überschreiten und die Annahme der strichliert gezeichneten Ermüdungskurve d gerechtfertigt erscheint, die auf der sicheren Seite liegen dürfte, denn es gibt auch Stahlflaschen, die bei gleich hohen oder höheren Spannungen eine längere Lebensdauer aufwiesen (möglicherweise unter günstigeren Umgebungsbedingungen). Die Verwendung hochfester (vergüteter) Stähle erlaubt offenbar höhere Spannungen bzw. sind bei diesen längere Zeiten bis zum Bruch zu erwarten, während die Bedeutung verschiedener Umgebungsbedingungen etwa in der nebenstehenden Reihenfolge entgegengesetzt verläuft.

Umgebungsbedingung	Werkstoffsorte
Argon (Edelgase)	milder Stahl (geringere Festigkeit)
Stickstoff	·
Luft	·
Sauerstoff	·
Kohlendioxyd	·
Wasserstoff	·
Leuchtgas mit Cyan (C_2N_2)	·
+ Feuchtigkeit	
Kesselwasser	·
Leitungswasser	hochfester Stahl

Als Kriterium für die Sicherheitserwartung ergibt sich daraus, daß während der vorgesehenen Verwendungszeit bei unter Spannung stehenden Produkten aus Stahl im Werkstoff an keiner Stelle die Spannung die der Zeit entsprechenden Spannung der Ermüdungskurven c und d im Intervall 0,06 bis 100 Jahre der Abb. 4 erreichen darf und die vorgesehene Verwendungszeit in der Regel mindestens 30 Jahre betragen sollte.

An Dampfkesseln im Alter zwischen 50 und 100 Jahren konnte durch Nachrechnung festgestellt werden, daß in ihrem Werkstoff Spannungsspitzen nicht höher waren als zirka 150 N/mm².

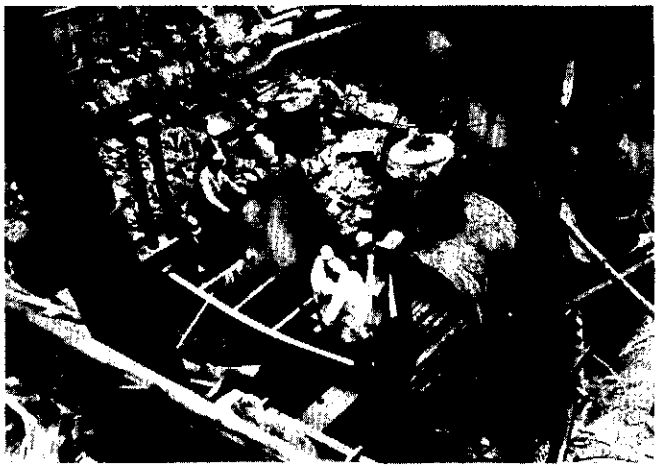

Abb. 6: Tischbeinkessel gem. Abb. 5 nach der Explosion desselben. Die Spannung, die den Dauerbruch nach Abb. 7 eingeleitet hat, war an den Nietlochrändern der Längsnaht

Literaturzitate

(1) S. S. Manson, Fatigue: A Complex Subject – Some Simple Approximations, Proceedings of the Society for Experimental Stress Analysis, Vol. XXII, Nr. 2, S. 193.

(2) Mailänder und Ruttmann, Einfluß von Oberflächenbeschaffenheit, Randschichten und Korrosion auf die Dauerfestigkeit, Maschinenbau, Der Betrieb, Bd. 14, H. 3/4 (1935).

(3) D. J. McAdam, G. W. Geil, Influence of Cyclic Stress on Corrosion Pitting of Steels in Fresh Water, and Influence of Stress Corrosion on Fatigue Limit, and Influence of Stress on the Corrosion Pitting of Aluminium Bronze and Monel Metal in Water, J. Research NBS 24, 685 (1940) RP 1307 und 26, 135 (1941) RP 1366.

(4) K. Lehr, Zur spannungsinduzierten Korrosion wasserberührter Kesselteile, Diss. Univ. Stuttgart, 1969.

(5) Prognose der Gefahr, Verlag Technischer Überwachungs-Verein Rheinland e. V., 1969.

(6) B. Eisler, Über die zulässige Spannung und den Probedruck im Dampfkesselbau, Maschinenbau und Wärmewirtschaft, 4. Jg. (1949), H. 4, S. 49.

(7) B. Eisler, Die Lokomotivkesselexplosion in Langau bei Geras, NÖ., M und W, 7. Jg., H. 12 (1952), S. 206.

(8) G. Burgbacher, Spannungsrißkorrosion an Kugelbehältern, Brennstoff-Wärme-Kraft, Bd. 25 (1973), Nr. 9, S. 333.

(9) M. Briner, Ermüdungsprobleme geschweißter Verbindungen, Chemie-Ingenieur-Technik, 44. Jg., H. 12 (1972), S. 801.

Josef Lueger*

Umweltverträglichkeitsprüfung

Vorbemerkung

Umweltverträglichkeitsprüfungen (UVPen) wurden erstmals 1969 in den USA eingeführt. Kanada, Australien, Großbritannien und die Niederlande folgten. Seit 1979 gibt es auch Empfehlungen der OECD zur Einführung von UVPen in den Mitgliedsländern, und 1985 wurden von der EG UVP-Richtlinien verabschiedet. Im Jahr 1985 wurde auch ein Entwurf der österreichischen Bundesregierung über ein Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (UVP-Gesetz) vorgelegt.

Da dieser Entwurf nach einer Auskunft der Rechtsabteilung im Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz vollständig neu gefaßt werden soll, erübrigt sich eine detaillierte Erörterung.

Es erscheint aber zweckmäßig, dieses zunehmend wichtiger werdende Thema aus der Sicht eines Sachverständigen mit „Umwelterfahrung" zu beleuchten, nicht zuletzt um eine Diskussion darüber in Gang zu bringen, welche Funktion dem Sachverständigen im Rahmen von UVPen zukommen soll und kann.

Warum überhaupt Umweltverträglichkeitsprüfungen?

Unbestreitbar fühlen sich immer mehr Menschen durch öffentlich wirksame Maßnahmen in ihren Rechten und Ausdrucksmöglichkeiten ungerechtfertigt eingeschränkt und gesundheitlich bedroht oder tatsächlich geschädigt. Gleichzeitig haben viele dieser Menschen den Eindruck, keinerlei legalen Einfluß auf die Ursachen derlei als unangenehm oder gefährlich empfundener Einwirkungen nehmen zu können.

Weiters ist ein Wertewandel zu beobachten, der der Schönheit und Funktionsfähigkeit der natürlichen Umwelt gegenüber ökonomischer Leistungsfähigkeit zunehmende Bedeutung beimißt und außerdem zu dem Bewußtsein führt, daß der Wert der Umwelt nicht allein am (ökonomischen) Nutzen für den Menschen zu bemessen ist. Dies führt offenbar auch zu einer Anschauung, die den Menschen nicht mehr als Mittelpunkt der Welt, sondern als Teil eines sehr komplexen natürlichen Systems beschreibt.

Darüber hinaus findet zunehmend eine schon lang bekannte naturwissenschaftliche Erkenntnis Eingang in breite Kreise der Bevölkerung, daß nämlich die Konstruktion von Kausalketten als Begründung von Naturvorgängen eine unzulässige – weil unzweckmäßige – Vereinfachung der Wirklichkeit darstellt.

Aus der Erkenntnis heraus, daß eine Wirkung meist mehrere Ursachen und eine Ursache oft mehrere Wirkungen hat und beide nicht selten einander bedingen, Kausalitätsbeziehungen somit keineswegs Ketten von Abläufen, sondern komplizierte, mehrdimensionale Netze knüpfen, resultiert bei Menschen mit einem ausreichenden Urteilsvermögen die unabweisbare Einsicht in die Beschränktheit eigener Erkenntnis und Handlungsmöglichkeiten. Und diese Erkenntnis eigener Fehlbarkeit wird natürlich auch auf jene übertragen, deren Unfehlbarkeits- und Machbarkeitswahn ihnen suggeriert, die Welt sei so einfach und beherrschbar wie die Modelle, die man sich von ihr macht.

Aus den genannten Gründen ist in den westlichen Gesellschaften eine Diskussion darüber entbrannt, wie man generell Maßnahmen zu planen und vorzunehmen hat, ohne die Umwelt zu beeinträchtigen, ja sie sogar zu fördern.

Dabei ist klar zutage getreten, daß die größten Fehler immer dann gemacht wurden, wenn komplexe Vorhaben auf der Basis (allzu) einfacher Modellvorstellungen geplant wurden. Die einseitig modellhafte Reduktion der Natur als Quelle wirtschaftlicher Ressourcen ohne Berücksichtigung anderer (z. B. sozialer) Gegebenheiten hat sich eindeutig als unzweckmäßig herausgestellt. Das ist z. B. an Hand der Atomkraft eindeutig zu zeigen. Die Gegenstrategie liegt klar auf der Hand: Vereinfachung der Technologien, Planungen und Projekte auf der Basis detaillierterer, umfassenderer und wirklichkeitsgetreuerer Modelle. Das heißt aber, daß bei einem Vorhaben der Analyse der Ausgangssituation mindestens die gleiche Sorgfalt beizumessen ist wie der Verwirklichung des Projekts selbst. Die Systemtheorie lehrt uns aber, daß selbst dann bei Eingriffen in ein nicht vollkommen durchschautes System unvorhergesehene Wirkungen auftreten können.

Angesichts dieser Überlegungen scheint mir ein gangbarer Weg darin zu liegen, in der Planung das Wesentliche sowohl des Vorhabens als auch der Umwelt soweit zu integrieren, daß beide ihre Identität und Funktionsfähigkeit erhalten können. Das Erkennen des „Wesentlichen" ist aber ein psychischer, intuitiver Vorgang, der weitgehend durch angeborene und anerzogene Denkmuster bestimmt wird, hauptsächlich unbewußt abläuft und als Ergebnis eine „Wirklichkeit" produziert, die wir einander zwar wegen der Ähnlichkeit unserer Denkmuster mitteilen können, die aber prinzipiell nicht „richtig" oder „wahr" sein muß. Bescheidenheit, Toleranz und Respekt vor der „Wirklichkeit" der anderen finden in dieser Tatsache eine durchaus „rationale" Begründung. Das Erkennen einer gesellschaftlich relevanten Wirklichkeit ist somit nicht nur ein wissenschaftlich-empirischer, sondern auch – und ganz besonders – ein politischer, zweckmäßigerweise demokratischer Prozeß.

Je demokratischer eine Planung abläuft und je mehr sie auf die tatsächlichen Gegebenheiten Rücksicht nimmt, desto eher führt sie zu einer Wirklichkeit, die akzeptiert werden kann. Und in dieser Einsicht wurzelt die Forderung nach einer UVP.

Umweltverträglichkeitsprüfung – was ist das?

Alle Ausdrücke mit dem Präfix „Umwelt-" variieren stark in ihrem Begriffsinhalt. Dies führt zu Kommunikationsproblemen, Mißverständnissen und auch zu bewußter Polemik. So fällt es leicht, Umweltschützer zu „Chaoten" zu stempeln, wenn man sich selbst ein chaotisches Bild von der Umwelt macht; wer anderseits aus den Gesetzmäßigkeiten der (Um-)Welt ethische Regeln ableiten zu können glaubt, wird bald in so manchem Gegner einen „Umweltverbrecher" sehen. Um hier also eine klare Kommunikation zu ermöglichen, sind eindeutige Definitionen notwendig, die möglichst weitgehend dem Begriffsverständnis der Allgemeinheit entsprechen.

Im Vorwort zum Bericht über ein gemeinsam vom Bundesinstitut für Gesundheitswesen und dem Institut für Umweltforschung veranstalteten Seminar zum Thema Umweltverträglichkeitsprüfung wird diese als „Instrument eines vorbeugenden Umweltschutzes und als integratives Element im Planungsprozeß . . ., wodurch ein Vorhaben schon im frühesten Planungsstadium gesamtheitlich auf eventuell auftretende Beeinträchtigungen der Umwelt untersucht werden kann" verstanden.

In den Erläuterungen zum Entwurf des Bundesgesetzes über die Prü-

* Allgemein beeideter gerichtlicher Sachverständiger für Geologie und Mineralogie, Anschrift: Dr. Josef Lueger, Höhenstraße 1, 4490 St. Florian

fung der Umweltverträglichkeit bezeichnet man die UVP als ein „Verfahren, innerhalb dessen wissenschaftliche Analyseergebnisse über die voraussichtlichen Auswirkungen umweltbedeutsamer Vorhaben gesamtheitlich erfaßt und in einen politischen und/oder administrativen Abwägungsprozeß eingebracht werden".
Die meines Erachtens treffendste Definition stammt von H.-J. Schemel (1985): „Die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist ein umweltpolitisches Instrument der Entscheidungsvorbereitung, mit dessen Hilfe alle denkbaren Auswirkungen von umwelterheblichen Vorhaben auf die Umwelt systematisch und möglichst umfassend erhoben und bewertet werden und das sich als Grundlage einer öffentlichen Erörterung des Vorhabens aus der Sicht der Umwelt eignet."
Diese Definitionen bringen mehr oder weniger deutlich die offenbar unverzichtbaren Elemente und Zielsetzungen einer UVP zum Ausdruck, und zwar:
- Prävention von Umweltschäden
- Gesamtschau
- Grundlage der Entscheidung
- Öffentlichkeit und Transparenz

Im wesentlichen werden diese Ziele auch in den Erläuterungen zum Entwurf des UVP-Gesetzes angeführt.

Was soll geprüft werden?

Gegenstand einer UVP sind die unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen von öffentlichen und privaten Vorhaben auf die Umwelt.
Interessanterweise werden unter „Vorhaben" zumeist Projekte, und hier besonders Großbauvorhaben, verstanden. In zunehmendem Maß wird aber auch deutlich, daß sowohl politische und administrative Planungen als auch Vorschriften und Bestimmungen die Umwelt nachhaltig beeinflussen können. Als konkrete Beispiele seien hier die Raumplanung, die Bauordnungen und Pestizide genannt. Daß Technologiezweige in ihrer Gesamtheit auch hinsichtlich ihrer Umweltauswirkungen diskutierbar sind, zeigt in letzter Zeit besonders deutlich die Atomtechnik und die Biotechnologie.
Auch der Begriff „Umwelt" wird in vielfältiger Weise gebraucht. In der Umweltdiskussion versteht man darunter meist die „physische" Umwelt und hier besonders deren biologisch-gesundheitliche Aspekte. Es sei aber angemerkt, daß nicht selten auch soziale, psychische, kulturelle und – besonders bedeutend – ästhetische Assoziationen hier mitschwingen. Äußerst aufschlußreich ist auch, daß mit dem Begriff Umwelt häufig schwer faßbare und quantitativ nicht meßbare Faktoren verbunden werden, wie z. B. die Schönheit der Natur, Harmonie, Individualität, Lebensfreude usw., die in ihrer Gesamtheit den schillernden Begriff der „Lebensqualität" repräsentieren. Ohne Zweifel haben wir es hier mit einer Reaktion auf das „technokratische" Weltbild zu tun, das die (Um-)Welt auf Meß- und Wägbares reduziert und alles andere als „subjektiv", „unwissenschaftlich" und „emotional" abtut und unberücksichtigt läßt. Dieser Gegensatz wird besonders deutlich im Schlagwort „Gefühle kontra Argumente", das in der Umweltdiskussion oft zu hören ist. In der Leugnung alles nicht Meß-, Wäg- und Beweisbaren zeigt sich aber eine Realitätsferne, die Fehlentscheidungen nach sich zieht.
Die dadurch ausgelösten Kontroversen werden ganz im Stil einer babylonischen Sprachverwirrung geführt, weil im Endeffekt jeder mit dem Ausdruck „Umwelt" etwas anderes meint.
Um aber nicht in theoretischen Betrachtungen steckenzubleiben, ist es notwendig, ungeachtet eventueller Fehler und Unvollständigkeiten den Begriff „Umwelt" auf ein untersuchbares Bündel von Objekten, Potentialen, Funktionen und Beziehungen zu reduzieren. Schemel beispielsweise nennt als Umweltpotentiale die folgenden:
- Klima – Luft
- Boden – Untergrund
- Oberflächen- und Grundwasser
- Tier- und Pflanzenwelt
- Erlebnispotential
- Freiraum

Jedem dieser Potentiale ordnet er gewisse „Umweltfunktionen" zu, die besonders ihre Beziehungen zum Menschen verdeutlichen.
Ganz ähnlich wird „Umwelt" im UVP-Gesetzesentwurf verstanden, nämlich als:
- Luft, Wasser, Boden
- Lebensbedingungen von Tier, Mensch und Pflanze
- Rohstoffe
- Landschaft
- kulturell wertvolle Bauten

Je konkreter zu definieren ist, was genau hinsichtlich der Umweltverträglichkeit geprüft werden soll, desto stärker prallen die Gegensätze aufeinander und desto irrationaler werden Ausnahmen und Einschränkungen, deren Begründung wohl hauptsächlich in den jeweiligen Machtkonstellationen zu finden ist. So bezieht sich die UVP in den USA ausschließlich auf Vorhaben des Bundes, nicht aber der Staaten und privater Betreiber. Der „österreichische Weg" im Gesetzesentwurf besteht in der Einschränkung auf „umweltbedeutsame Großvorhaben", wobei es offenbar der zuständigen Behörde zukommen soll zu ermessen, was umweltbedeutsam und groß ist.
Ausdrücklich werden im Entwurf nur folgende Vorhaben genannt:
- Kraftwerksanlagen
- Bergbauanlagen
- Anlagen zur Abfallbehandlung, Tierkörperbeseitigung und Altölverwertung
- Bundesstraßen
- Rohrleitungen
- Flughäfen
- Industrieanlagen

Nicht genannt sind z. B. Autobahnen, Tunnelbauten, Flußregulierungen, Bodenmeliorationen, Wasserversorgungsanlagen, Fremdenverkehrseinrichtungen, Militärbauten usw.

Bürgerinitiativen und Verwaltungspraxis

Obzwar es in Österreich eine rechtlich normierte UVP nicht gibt, werden im Zug des Bewilligungsverfahrens eines Projekts gewisse umweltrelevante Fragen untersucht. Solche Überprüfungen schreiben z. B. das Wasserrecht, Baurecht, Gewerberecht, Arbeitsrecht, Raumordnungsrecht, Forstrecht, Naturschutzrecht und andere Rechtsbereiche vor. Dieser Umstand wird von Gegnern der UVP gern als Beweis für die Unnotwendigkeit einer UVP angeführt. Dieses Argument erscheint aber aus mehreren Gründen nicht stichhaltig. Erstens werden mit Ausnahme des Naturschutzrechtes nur wirtschaftlich quantifizierbare Rechte von Personen an der Umwelt geschützt. Ein Schutz der Umwelt selbst ist aber bisher nicht vorgesehen. Und zweitens findet keine integrierte Darstellung der Umweltauswirkungen statt. Drittens letztendlich ist die Stellung der Betroffenen oft sehr schwach, weil zum Beweis der Parteistellung nicht selten schon wissenschaftliche Untersuchungen notwendig sind (wie z. B. bei Auswirkungen auf das Grundwasser in größerer Entfernung vom Projekt), weil die Betroffenen sich manche Auswirkungen mangels Fachkenntnis gar nicht erst vorstellen können und daher auch keine Einwände erheben, und weil die Betroffenen zumeist gar nicht die finanziellen Mittel haben, ihre Befürchtungen und Einwände durch Experten entscheidungswirksam begründen zu können.

Darüber hinaus haben manche Projekte den Charakter eines „abgekarteten Spiels". Dem Verfasser sind Fälle bekannt, bei denen Gemeinden sich zur Projektierung eines Vorhabens der Fachleute des jeweiligen Amtes der Landesregierung bedienen. Später, wenn das Projekt der Bezirkshauptmannschaft zur Bewilligung vorgelegt wird, bedient sich diese wiederum derselben Experten als Amtsgutachter. Im Fall eines Berufungsverfahrens begutachten dieselben Personen abermals ihre eigenen Ausführungen. Dieses Vorgehen ist eine übliche Praxis und kann auch dadurch nicht entschärft werden, wenn im Berufungsverfahren nicht derselbe Amtsgutachter herangezogen wird, sondern der Kollege aus dem Nebenzimmer.

Ganz ähnliche Gepflogenheiten haben sich bei Vorhaben verstaatlichter, halbstaatlicher und privater Unternehmungen mit „Beziehungen" eingebürgert. Hier seien besonders die Elektrizitätsgesellschaften genannt, bei denen es (aber nicht nur bei ihnen) zusätzlich personelle Verflechtungen mit den Behörden gibt (z. B. Politiker als Aufsichtsräte o. ä.).

Diese intensiven Verflechtungen führen dazu, daß Projekte schon lange vor dem Bewilligungsverfahren im Rahmen informeller Gespräche unter Ausschluß der Öffentichkeit zwischen Betreibern, Politikern, Beamten, Sachverständigen und manchen Interessenvertretungen „sozialpartnerschaftlich ausgeschnapst" werden. Erst zum Zeitpunkt der offiziellen Einleitung der diversen Bewilligungsverfahren erfährt die Öffentlichkeit in der Regel von dem Vorhaben. Da aber schon vorher alles abgesprochen wurde, geht die Behörde häufig mit dem festen Entschluß an das Verfahren heran, das Projekt zu bewilligen und „durchzuziehen". Einwände aus der Öffentlichkeit wirken störend und werden nicht selten unter Hinweis auf bestehende „Sachzwänge" (Raumordnung, Arbeitsplätze, energiepolitische Notwendigkeit usw.) zurückgewiesen.

Erreicht die Anzahl der Betroffenen eine gewisse „kritische Masse", dann bildet sich spätestens im Verlauf des Berufungsverfahrens eine Bürgerinitiative. Ist diese machtvoll genug, gelingt es ihr über die Medien und Politikerinterventionen, nicht selten aber auch mittels spektakulärer Aktionen, wie Demonstrationen und „Besetzungen", eine „Denkpause" zu erreichen, die es der Phalanx aus Betreibern, Politikern, Behörden und Interessenvertretungen manchesmal erlaubt, ihre Position möglichst ohne Gesichtsverlust zu revidieren.

Diese „mediale Phase" der Bürgerinitiativen ist gekennzeichnet durch eine verwirrende Vielfalt von Expertenaussagen, deren gemeinsames Element ihre Gegensätzlichkeit ist. Und so eskaliert eine Schraube von Gutachten, Gegengutachten, Übergutachten und Nebengutachten, die oft mehr zur Verwirrung denn zu einer Klärung beiträgt. Allzuleicht gerät dabei auch ein ehrlicher Gutachter in den Verdacht der Parteilichkeit; ja, nicht selten werden in der Hitze des Gefechts solche Unterstellungen auch bewußt erhoben, um die Sachaussage des Gutachters unglaubwürdig zu machen.

Anderseits soll es aber auch schon vorgekommen sein, daß die wirtschaftliche Abhängigkeit der Gutachter von Betreibern oder Behörden sich in den Ergebnissen des Gutachtens niedergeschlagen hat. Tatsächlich erfordert es ein gerüttelt Maß an Zivilcourage, ein Gutachten gegen die Interessen der Betreiber zu erstatten. Auch unter diesem Aspekt ist die betroffene Bevölkerung im Nachteil.

Diese Umstände sind in Politik und Verwaltung durchaus bekannt und es gibt zahlreiche Bestrebungen, hier Verbesserungen zu erzielen. Beispiele dafür sind die ohne bundesgesetzlichen Auftrag in einzelnen Bundesländern immer wieder durchgeführten UVPen (z. B. Salzburg, Steiermark), die Einrichtung von Umweltanwälten und Umweltschutzanstalten (wie z. B. in Nieder- und Oberösterreich), die zunehmende Berücksichtigung von Umweltauswirkungen raumordnerischer Verfügungen und letztendlich der Entwurf des UVP-Gesetzes.

All diese Maßnahmen könnten das bereits regelmäßig auftretende Mißtrauen der Bevölkerung (besonders eklatant bei Mülldeponien!) besänftigen. Es muß aber durch die Verwaltungspraxis zum Ausdruck gebracht werden, daß sie ernst gemeint sind und nicht nur eine bürokratische Verschleierung der bisherigen Zustände darstellen. Die Nagelprobe wird darin bestehen, ob es effektiv gelingt, weitere Umweltschäden zu verhindern und bereits bestehende zu sanieren.

Internationale Erfahrungen

Im April 1983 fand in Kreta ein internationales Symposium zum Thema „Environmental Impact Assessment" statt. Es hatte zum Ziel, bisherige allgemeingültige Erfahrungen darzustellen und Impulse für zukünftige Entwicklungen zu geben.[1] Wesentliche Ergebnisse waren:

- Ohne UVP werden entscheidungsrelevante Faktoren übersehen oder in ihrer Bedeutung unterschätzt.
- Die UVP erfordert ein neues kooperatives Verhältnis zwischen öffentlicher Verwaltung (Planung), Wissenschaft und Öffentlichkeit (Bürger, Betroffene).
- Sektorale Fachperspektiven müssen überwunden werden (Interdisziplinarität).
- Die Kosten der UVP belaufen sich auf 0,3 bis 1 Prozent der Projektkosten.
- Nachweislich führten UVPen zu volkswirtschaftlich vorteilhaften Ergebnissen.
- Methodisch starre, durchformalisierte und übermäßig „verwissenschaftlichte" Prüfverfahren haben sich als ineffizient herausgestellt.
- Eine UVP hat den zentralen Forderungen nach Transparenz, Partizipation und Nachprüfbarkeit zu entsprechen, denn sie ist Ausdruck einer erwachten politischen Kultur, die sich zur Verantwortlichkeit des Bürgers für seine Umwelt bekennt und umwelterhebliche Entscheidungen nicht mehr an unkontrollierbare (Fach-)Autoritäten delegiert.
- Die Verbindlichkeit von UVPen hängt weniger von Sachproblemen als von den realen Machtverhältnissen ab.

Erfahrungen in Österreich

Eine Anfrage des Verfassers bei allen Landeshauptleuten[2] und eigene Erfahrungen ergeben kurz zusammengefaßt folgende Situation:

- UVPen sind nirgends, weder durch bundes- noch durch landesgesetzliche Regelungen vorgesehen.
- Ohne gesetzlichen Auftrag (und daher meines Erachtens rechtlich bedenklich) werden in allen Bundesländern im Zug besonderer, meist großer Vorhaben einzelne Aspekte der Umweltauswirkungen geprüft. Diese Untersuchungen tragen vielfach die Bezeichnung „Umweltverträglichkeitsprüfung", „Landschaftsverträglichkeitsprüfung" oder „Raumverträglichkeitsprüfung", entsprechen aber nicht dem, was man international und in Fachkreisen unter UVP versteht. Sie zeigen aber, daß die Landesregierungen mit dem bisherigen rechtlichen Instrumentarium zum Schutz der Umwelt nicht mehr auskommen. Es ist auch festzustellen, daß unter dem Druck öffentli-

[1] Die Ergebnisse dieses Symposiums wurden referiert in Schemel (1985).

[2] Die Anfrage und die Antworten der Landeshauptleute sind beim Verfasser einzusehen.

cher Proteste manchen Projekten eine sogenannte „UVP" aufgepfropft wird, deren Hauptziel es ist, eine bestehende Planung zu rechtfertigen, Grundlagen für nachfolgende umweltkosmetische Maßnahmen zu erarbeiten und die Bevölkerung zu beschwichtigen. Diese „UVPen" tabuisieren von vornherein eine Variantendiskussion (natürlich unter Einschluß der Nullvariante) und stellen somit keine echten UVPen dar, weil eine Entscheidung, die die UVP vorbereiten sollte, in Wirklichkeit nur mehr „nachbereitet" wird.

- Die Erfahrungen mit diesen Untersuchungen werden von den Landeshauptleuten unterschiedlich beurteilt. Oft wird eine zu lange Dauer der Projektdurchführung befürchtet. Ganz allgemein treten Befürchtungen hinter Hoffnungen und Zukunftsperspektiven zurück. Wie ambivalent die Stellung der Länder zum Thema „UVP" ist, zeigt sich besonders deutlich am Beispiel des Burgenlandes. Obwohl Landeshauptmann Kery in einem an den Verfasser gerichteten Schreiben auf eine konkrete Umweltverträglichkeitsanalyse im Zug der Errichtung eines Ferienzentrums im Segelhafen Jois verweist, gibt er ausdrücklich an, daß bisher keine Erfahrungen vorlägen und erklärt, daß die Anliegen der UVP ohnehin durch bestehende Rechtsvorschriften verfolgt würden.
- Dem UVP-Gesetzesentwurf stehen die meisten Landeshauptleute grundsätzlich positiv gegenüber. Vielfach werden jedoch unter Hinweis auf das B-VG, die Landesautonomie und Mängel in der Vollziehbarkeit Einwände erhoben.
- In allen Bundesländern mit Ausnahme des Burgenlandes bestehen ausdrücklich dem Schutz von Umwelt und Natur verpflichtete Organe, wie z. B. Umweltschutzanstalten, Umweltanwälte, Naturschutzbeiräte, Umweltschutzkoordinatoren o. ä. Die Rechte dieser Organe sind jedoch (wie eigene Recherchen ergaben) meist sehr begrenzt. So fehlen z. B. oft Parteistellung und Kontrollrechte. Außerdem bestehen durch die organisatorische Einbindung dieser Organe, z. B. in Baudirektionen, wegen ihrer „sozialpartnerschaftlichen" Zusammensetzung oder wegen ihrer Weisungsgebundenheit Interessensüberschneidungen, die Anlaß zum Verdacht einer Alibifunktion geben können.
- Zur Gutachtenerstellung werden überwiegend Amtsachverständige, daneben auch Universitätsangehörige oder Ziviltechniker herangezogen. Unabhängige, weisungsfreie und gesetzlich zur Unparteilichkeit verpflichtete Gerichtssachverständige werden nur ausnahmsweise beauftragt.

Leider ist zu beobachten, daß Gutachter, deren Aufgabe es wäre, im Rahmen ihrer Fachkompetenz Sachverhalte festzustellen und zu interpretieren, sich nicht selten auch zu Fragen äußern, zu deren Entscheidung sie nicht bestellt wurden. So kann es z. B. niemals Sache des Geologen sein, Empfehlungen darüber abzugeben, ob ein bestimmtes Kraftwerk gebaut werden soll oder nicht. Denn dies ist zumeist eine juristische oder politische Entscheidung, für die ihm sowohl Kompetenz als auch Auftrag fehlt. Seine Aufgabe ist lediglich ein bestimmter Teil der Entscheidungsvorbereitung, niemals aber die Vorwegnahme der Entscheidung selbst.

Noch gefährlicher erscheint mir aber die Erstattung von „Gutachten" durch Politiker, wie sie allen Ernstes im § 6 des Entwurfes zum UVP-Gesetz vorgeschlagen wird. In dieser Bestimmung wird dem Umweltminister zugemutet, auf der Basis der im Verwaltungsverfahren erhobenen Stellungnahmen, Tatsachen und einer Umweltverträglichkeitserklärung des Betreibers ein „Umweltverträglichkeitsgutachten" zu erstellen. Meiner Meinung nach zeigt dieses Ansinnen einen ungewöhnlichen Mangel an Verständnis über die Bedeutung von Gutachten. Außerdem würde diese Idee das lästige Phänomen der Politikerinterventionen nachgerade zum Rechtsinstitut machen und an höchster Stelle legalisieren.

Ein weiteres Phänomen ist die übermäßige Heranziehung „Prominenter" als Gutachter, die mit der Schwierigkeit der Fragestellungen allein nicht zu begründen ist. Möglicherweise spielt hier eine gewisse Autoritätsgläubigkeit eine Rolle, zumal die Qualität der Gutachten wegen der oftmals unnötigen Kompliziertheit von „Laien" ohnehin nicht vergleichbar ist. Die Folge ist freilich eine starke Überlastung der „Fachautoritäten" und eine häufig lange Zeitdauer bis zur Fertigstellung des Gutachtens.

Hofrat Gunter Hasewend vom Amt der steiermärkischen Landesregierung beschreibt sehr treffend eine weitere Erfahrung mit Prominenten: „Es gibt aber sicher auch das Schreckbild des prominenten Sachverständigen, der von draußen beizuziehen ist. Es ist schon passiert, daß dieser das gesamte Material, womit sich mindestens fünf Leute intern befaßt haben, aus der entsprechenden Abteilung der Verwaltung holt und dann dieses Elaborat mit einem schönen Honorar wieder abgibt. Auf dieser Basis geht es nicht."

Brennpunkte der Umweltverträglichkeitsprüfung

Um allen durch eine umweltrelevante Maßnahme Betroffenen den freien Zugang zum Recht auch in der Praxis zu ermöglichen, erscheinen mir folgende Voraussetzungen unumgänglich:

- Information und Anhörung der Bevölkerung schon zu Beginn der Beratungen über ein Vorhaben
- Anerkennung all jener Personen als „Partei", die glaubhaft machen können, von einer geplanten Maßnahme „betroffen" zu sein
- Verfahrenshilfe für all jene Parteien, die selbst nicht Projektbetreiber sind oder durch das Projekt keinen Vorteil zu erwarten haben
- Beweisumkehr in Umweltbelangen zu Lasten des Betreibers
- Gewährleistung der Unbefangenheit von Sachverständigen in ähnlicher Weise wie bei Gericht

Der Verwirklichungsgrad der ersten beiden Forderungen ist ein Indikator des Entwicklungsstandes eines demokratischen Systems. Wichtig erscheint mir, daß die „Betroffenheit" nicht mehr nur im wirtschaftlichen Sinn, sondern in bezug auf das Wohlbefinden im allgemeinen definiert werden muß, wenn die UVP ihren Namen zu Recht tragen soll. Die Forderung nach einer Verfahrenshilfe soll bewirken, daß Parteien nicht bloß deswegen auf die Vertretung ihrer Rechte verzichten, weil sie die dafür notwendigen Kosten scheuen. Insbesondere solche Personen sollen eine Verfahrenshilfe erhalten, die im Rahmen einer UVP höchstens eine Abwendung von Schäden, sonst aber keine Vorteile zu erwarten haben. Sie soll die Kosten rechtsfreundlicher Vetretung, aber auch anteilige Kosten für die Gutachtenerstellung enthalten.

Die Beweisumkehr soll sicherstellen, daß die Betroffenen nicht aus Angst vor Mühen und Kosten einer Beweisführung auf die Klärung wichtiger Fragen verzichten müssen.

Das Beweisantragsrecht soll allen Betroffenen ermöglichen, nicht mehr mit „Gefühlen kontra Argumente" zu kämpfen, sondern selbst Gutachten zu beantragen.

Die Unbefangenheit von Gutachtern erscheint durch wirtschaftliche und personelle Verflechtungen zwischen Gutachtern, Behörden und Projektbetreibern, nicht zuletzt auch wegen der beschriebenen Praxis der Selbstbegutachtung durch Amtssachverständige oft sehr zweifelhaft.

Der Sachverständige als Umweltgutachter

Die Heranziehung von Sachverständigen, die sich vor Gericht durch einen Eid zur Unparteilichkeit verpflichtet haben, könnte hier eine wesentliche Voraussetzung zur Vertrauensbildung in der Öffentlichkeit darstellen. Behauptungen von Parteienvertretern (Anwälte, Angestellte, technische Planer usw.) sollten nicht als „Gutachten" qualifiziert werden.

Auf Grund der immer größer werdenden öffentlichen Bedeutung von Umweltbelangen erscheint es mir angemessen, bei der Auswahl und der Tätigkeit der Umweltsachverständigen im Verwaltungsverfahren dieselben strengen und bewährten Maßstäbe anzulegen wie beim Gerichtsverfahren. Es wäre zu begrüßen, wenn bei der nächsten Novelle des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes entsprechende analoge Bestimmungen festgelegt würden. Dadurch könnte die Transparenz und Rechtssicherheit des Gerichtsverfahrens zumindest in Umweltbelangen in das Verwaltungsverfahren übernommen werden.

Gerade wegen der öffentlich anerkannten besonderen Vertrauenswürdigkeit der allgemein beeideten gerichtlichen Sachverständigen bedaure ich, daß diesem Personenkreis im UVP-Gesetzesentwurf die Qualifikation zur Erstellung von Umweltgutachten nicht ausdrücklich zuerkannt wird. Im Gegensatz zu Bundesanstalten, Universitätsinstituten und Ziviltechnikern müssen Gerichtssachverständige nach dem derzeitigen Entwurf (§ 8) ihre ohnehin bereits von unabhängigen Richtern festgestellte Sachkunde und Berufspraxis noch einmal durch ein politisches Organ beurteilen lassen, sofern sie nicht dem ausdrücklich bezeichneten Gutachterkreis angehören. Ein niedergelassener Facharzt für Lungenheilkunde, der darüber hinaus auch noch Gerichtssachverständiger ist, wäre nach dem vorliegenden Entwurf nicht ohne weiteres berechtigt, im Rahmen eines UVP-Verfahrens die gesundheitlichen Auswirkungen von Rauchgasemissionen auf den menschlichen Organismus zu beurteilen.

Es freut mich daher, daß der Hauptverband der allgemein beeideten gerichtlichen Sachverständigen Österreichs vehement für die ausdrückliche und automatische Anerkennung von allgemein beeideten gerichtlichen Sachverständigen als Sachverständige im Sinn des UVP-Gesetzes eingetreten ist.

Die Forderung nach gesamtheitlicher Darstellung der Umweltauswirkungen macht eine Verknüpfung und logische Integration der von zumeist verschiedenen Fachleuten erhobenen Umweltdaten sowie nicht selten eine gemeinschaftliche Interpretation notwendig. So ist z. B. eine Aussage über eine zu erwartende Grundwasserspiegelabsenkung nichtssagend, solange sie nicht in Beziehung gesetzt wird zur Land- und Forstwirtschaft, Fischerei, Hygiene, zum Mikroklima usw. Derartige komplexe Zusammenhänge können meist von einem Experten allein nicht mehr überblickt werden. Da nun eine Zusammenarbeit mit anderen Sachverständigen unumgänglich ist, wird eine geregelte Koordination der Untersuchungen, eine Zuordnung der Verantwortlichkeit und eine laufende Kommunikation der Fachleute untereinander erforderlich. Dieses Zusammenspiel erfordert neben dem speziellen Fachwissen grundlegende Kenntnisse benachbarter Wissensgebiete, eine Abkehr vom monokausalen und eine Hinwendung zum Systemdenken – kurz Hausverstand – sowie gewisse soziale Fähigkeiten, wie z. B. Toleranz, Einfühlungsvermögen und die Fähigkeit, eigene Erkenntnisse auch Fachfremden zu vermitteln. Ist man mit der Koordination mehrerer Untersuchungen betraut, muß hier noch Organisationstalent hinzukommen.

Internationale Erfahrungen haben gezeigt, daß UVPen zweckmäßigerweise die Projektplanung begleiten können. Durch die UVP gewonnene Prognosen können so direkt in der Planung mitberücksichtigt werden. Das Beispiel des Kläranlagenbaues in den USA zeigt, daß sich die UVP in diesen Fällen auch kostensparend ausgewirkt hat (im Gegensatz zu den Befürchtungen der UVP-Gegner). Die konsequente Anwendung der UVP als Planungsinstrument führt letztendlich zu einer „integrierten Umweltplanung" von den höchsten Abstraktionsebenen der politischen Willensbildung bis hin zur Detailplanung – also zu einer Berücksichtigung der Umweltbelange bei sämtlichen Maßnahmen. Aber das ist wohl noch Zukunftsmusik.

Das Umweltgutachten

„Ziel der UVP in den USA ist nicht das ausgezeichnete Gutachten an sich, sondern die leicht verständliche, Alternativen aufzeigende und 150 Seiten nicht übersteigende Unterlage für eine bessere Entscheidung." Dieser Satz aus den Erläuterungen zum UVP-Gesetzesentwurf sollte zu denken geben, weil er auch für Österreich gilt.
Die internationalen Erfahrungen haben dieser Zielsetzung recht gegeben. Analog zum Gerichtsgutachten sollte auch im Rahmen der UVP auf jede wissenschaftliche Selbstprofilierung zugunsten der Verständlichkeit, Schlüssigkeit und Nachvollziehbarkeit des Gutachtens verzichtet werden.
Es scheint, als würde sich in Form der UVP für die Sachverständigen ein Wirkungsfeld eröffnen, das in seiner Bedeutung der Sachverständigentätigkeit im Gerichtsverfahren in keiner Weise nachsteht. Gerade die allgemein beeideten gerichtlichen Sachverständigen erscheinen für Umweltgutachten besonders prädestiniert, weil sie neben dem Nachweis der erforderlichen Sachkunde auch die höchstmögliche staatliche Qualifikation hinsichtlich ihrer Unparteilichkeit vorweisen können.

Literatur

Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz: Bundesgesetz vom ... über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (UVP-Gesetz). (Entwurf samt Erläuterungen, Zl. IV-52.190/97-2/85.) 17 S.; Wien (1985).
Hasewend, G.: Möglichkeit der Anwendung einer Umweltverträglichkeitsprüfung in der Steiermark – Raumplanerische Aspekte. In 6, S. 69–83.
Hauptverband der allgemein beeideten gerichtlichen Sachverständigen Österreichs: Schreiben an das Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz vom 12. Mai 1986.
Kofler, T., Stocker, O., et al.: Öko-Insel Österreich? Umweltpolitik auf dem Prüfstand; Graz, Wien (Böhlau), 1985.
Lueger, J.: Die Umweltverträglichkeitsprüfung als Chance für den geologischen Sachverständigen. Kurzfassung eines Vortrages anläßlich der Arbeitstagung „Erdwissenschaftliche Aspekte des Umweltschutzes", 28. und 29. April 1986, in Wien (hrsg. Geotechn. Inst. Bundesversuchs- und Forschungsanstalt Arsenal).
Österreichisches Bundesinstitut für Gesundheitswesen und Institut für Umweltforschung: Umweltverträglichkeitsprüfung. Seminar. 174 S.; Wien (Österr. Inst. Umweltforschung), 1985.
Schemel, H.-J.: Die Umweltverträglichkeitsprüfung von Großprojekten. – Beitr. Umweltgestaltung A 97: 510 S.; Berlin (Schmidt), 1985.

Veränderungen im Österreichischen Normenwerk

Neue Önormen

Mit dem Ausgabedatum 1. Dezember 1986 erschienen folgende neue Önormen:

A 1305 Computer-Output-Mikrofilm (COM); Begriffsbestimmungen und Anforderungen (PG 3)
A 9013 Fehlerbaumanalyse; Auswertung des Fehlerbaumes mit Hilfe der Wahrscheinlichkeitsrechnung (PG 11)
B 2592 Druckrohre und Formstücke aus duktilem Gußeisen für Gas- oder Wasserleitungen; Steckmuffenverbindungen (PG 5)
B 2595 Kanalrohre und Formstücke aus duktilem Gußeisen (K); Formen, Abmessungen, Gütesicherung (PG 15)
B 3718 Flachglas im Bauwesen; angriffhemmende Verglasungssysteme; durchwurfhemmende Verglasung; Anforderungen und Prüfungen; Normkennzeichnung (PG 6)
B 3720 Spiegel aus silberbeschichtetem Flachglas (PG 9)
B 3725 Flachglas im Bauwesen; Glaskanten; Begriffsbestimmungen für Formen und Ausführungsarten (PG 5)
B 3803 Vornorm; Schutz des Holzes von Fenstern, Fenstertüren und Türen durch den Hersteller; Begriffe, Anforderungen, Prüfungen und Verarbeitung (PG 9)
B 4970 Verkehrsbauwerke für den Personennahverkehr; Planung von Haltestellen (PG 10)
B 5356 Türschlösser; Profilzylinder mit Stiftzuhaltungen für gezahnte Profilschlüssel; Maße und Anforderungen (PG 9)
B 5359 Türschlösser; Schließzylinder; Prüfmethoden (PG 3)
F 2106 Drahteinbindung von Kupplungen in Feuerwehrdruckschläuchen (PG 3)
F 4040 Rettungsgeschirr für den Feuerwehreinsatz; Anforderungen, Prüfungen, Normkennzeichnung (PG 9)
L 5265 Prüfung von Probenahmeanlagen in Milchsammelwagen (PG 8)
M 1302 Teil 5; Toleranzen und Passungen; Allgemeines; Toleranzen und Abmaße für Längenmaße über 10.000 mm bis 25.000 mm (PG 9)
M 3120 Schraubenstähle für Druckgefäße und Druckbehälter; Gütevorschriften (PG 18)
M 3221 Stabstahl; warmgewalzter Rundstahl für allgemeine und besondere Verwendung; Abmessungen, Massen, zulässige Abweichungen (PG 6)
M 3260 Stabstahl; Formstahl; warmgewalzter rundkantiger U-Stahl; Abmessungen, Massen, zulässige Abweichungen, statische Werte (PG 8)
M 6331 Wälzlager; technische Lieferbedingungen (PG 5)
M 7842 Hart- und Hochtemperaturlötverbindungen metallischer Bauteile (PG 12)
M 7860 Einteilung von Fehlern an Schweißverbindungen aus Kunststoffen; Benennungen, Beschreibungen (PG 10)
M 9507 Stahldrahtseile; Seildraht für Seile von Treibscheibenaufzügen (TS) (PG 8)
M 9751 Stetigförderer; Gurtförderer für Schüttgüter; Berechnung und Auslieferung (PG 14)
M 9806 Flurförderzeuge; Verbots-, Gebots- und Hinweiszeichen; Gestaltung und Anbringung (PG 6)
S 1120 Vornorm; Mikrowellen und Hochfrequenzbereich; Begriffsbestimmungen, zulässige Werte, Messungen (PG 16)
S 1393 Teil 1; Büchsenpatrone mit Rand und Patronenlager; Kaliber 5.6×35 R (PG 3)
S 1393 Teil 2; Büchsenpatrone mit Rand und Patronenlager; Kaliber 5.6×50 R (PG 3)
S 1393 Teil 3; Büchsenpatrone mit Rand und Patronenlager; Kaliber 5.6×52 R (PG 3)
S 1393 Teil 4; Büchsenpatrone mit Rand und Patronenlager; Kaliber 5.6×57 R (PG 3)
S 1393 Teil 5; Büchsenpatrone mit Rand und Patronenlager; Kaliber 5.6×61 R SE v. H. (PG 3)
S 1393 Teil 6; Büchsenpatrone mit Rand und Patronenlager; Kaliber 6.5×51R (PG 3)
S 1393 Teil 7; Büchsenpatrone mit Rand und Patronenlager; Kaliber 6.5×52 R (PG 3)
S 1393 Teil 8; Büchsenpatrone mit Rand und Patronenlager; Kaliber 6.5×57 R (PG 3)
S 1393 Teil 9; Büchsenpatrone mit Rand und Patronenlager; Kaliber 6.5×58 R (PG 3)
S 1393 Teil 10; Büchsenpatrone mit Rand und Patronenlager; Kaliber 6.5×68 R (PG 3)
S 1393 Teil 11; Büchsenpatrone mit Rand und Patronenlager; Kaliber 7 x 57 R (PG 3)
S 1393 Teil 12; Büchsenpatrone mit Rand und Patronenlager; Kaliber 7 mm Mag. Fl. H. & H. (PG 3)
S 1393 Teil 13; Büchsenpatrone mit Rand und Patronenlager; Kaliber 7×65 R (PG 3)
S 1393 Teil 14; Büchsenpatrone mit Rand und Patronenlager; Kaliber 7×72 R (PG 3)
S 1393 Teil 15; Büchsenpatrone mit Rand und Patronenlager; Kaliber 7×75 R SE v. H. (PG 3)
S 1393 Teil 16; Büchsenpatrone mit Rand und Patronenlager; Kaliber 7.62×54 R (PG 3)
S 1393 Teil 17; Büchsenpatrone mit Rand und Patronenlager; Kaliber 8×50 R (PG 3)
S 1393 Teil 18; Büchsenpatrone mit Rand und Patronenlager; Kaliber 8×56 RM 30 (PG 3)
S 1393 Teil 19; Büchsenpatrone mit Rand und Patronenlager; Kaliber 8×57 R 360 (PG 3)
S 1393 Teil 20; Büchsenpatrone mit Rand und Patronenlager; Kaliber 8×57 JR (PG 3)
S 1393 Teil 21; Büchsenpatrone mit Rand und Patronenlager; Kaliber 8×57 JRS (PG 3)
S 1393 Teil 22; Büchsenpatrone mit Rand und Patronenlager; Kaliber 8×58 R (PG 3)
S 1393 Teil 23; Büchsenpatrone mit Rand und Patronenlager; Kaliber 8×60 R (PG 3)
S 1393 Teil 24; Büchsenpatrone mit Rand und Patronenlager; Kaliber 8×60 RS (PG 3)
S 1393 Teil 25; Büchsenpatrone mit Rand und Patronenlager; Kaliber 8×65 R (PG 3)
S 1393 Teil 26; Büchsenpatrone mit Rand und Patronenlager; Kaliber 8×65 RS (PG 3)
S 1393 Teil 27; Büchsenpatrone mit Rand und Patronenlager; Kaliber 8×72 R (PG 3)
S 1393 Teil 28; Büchsenpatrone mit Rand und Patronenlager; Kaliber 8×75 RS (PG 3)
S 1393 Teil 29; Büchsenpatrone mit Rand und Patronenlager; Kaliber 8.15×46 R (PG 3)
S 1393 Teil 30; Büchsenpatrone mit Rand und Patronenlager; Kaliber 9×57 R (PG 3)
S 1393 Teil 31; Büchsenpatrone mit Rand und Patronenlager; Kaliber 9.3×72 R (PG 3)
S 1393 Teil 32; Büchsenpatrone mit Rand und Patronenlager; Kaliber 9.3×74 R (PG 3)
S 1393 Teil 33; Büchsenpatrone mit Rand und Patronenlager; Kaliber 10.3×60 R (PG 3)
S 1393 Teil 34; Büchsenpatrone mit Rand und Patronenlager; Kaliber 11.15×60 R (PG 3)
S 1468 Prüfung der Farbechtheit von Textilien; Bestimmungen der Wassertropfenechtheit von Färbungen und Drucken (PG 4)
S 1485 Prüfung der Farbechtheit von Textilien; Bestimmung der Stickstoffoxidechtheit von Färbungen und Drucken (PG 8)
S 1489 Prüfung der Farbechtheit von Textilien; Bestimmung der Avivierechtheit von Färbungen und Drucken (PG 4)
S 1795 Textilfärberei; Begriffsbestimmungen (PG 13)
S 4231 Teil 1; Campingzelte; Benennungen (PG 15)
S 5212 Medizinische Röntgenanlagen bis 300 kV; Strahlenschutzregeln für die Errichtung (PG 22)
EN 165 Persönlicher Augenschutz; Wörterbuch (PG 8)
EN 171 Persönlicher Augenschutz; Infrarotschutzfilter; Transmissionsanforderungen und empfohlene Verwendung (PG 6)
EN 212 Holzschutzmittel; Anleitung für die Probenahme und Probenvorbereitung von Holzschutzmitteln und von behandeltem Holz für die Analyse (PG 13)
ISO 5664 Wasseruntersuchung; Bestimmung von Ammonium; Methode mittels Destillation und Titration (PG C)
ISO 6318 Rundheitsmessung; Benennungen, Definitionen und Kenngrößen der Rundheit (PG D)
ISO 7049 Linsenblechschrauben mit Kreuzschlitz (PG C)
ISO 7050 Senkblechschrauben mit Kreuzschlitz (PG C)
ISO 7051 Linsensenkblechschrauben mit Kreuzschlitz (PG C)
ISO 7388 Teil 1; Kegelschäfte mit 7:24-Steilkegel für automatischen Werkzeugwechsel; Schäfte Nr. 40, 45 und 50; Abmessungen (PG C)
ISO 7388 Teil 2; Kegelschäfte mit 7:24-Steilkegel für automatischen Werkzeugwechsel; Anzugbolzen für Schäfte Nr. 40, 45 und 50; Abmessungen und mechanische Eigenschaften (PG C)

Mit dem Ausgabedatum 1. Jänner 1987 erschienen folgende neue Önormen:

B 3852 Brandschutztore; Hub-, Hubglieder-, Kipp-, Roll-, Schiebe- und Falttüren und -tore (PG 9)
B 3860 Dachbodenabschlüsse mit oder ohne Treppe (PG 9)
B 4604 Teil 1; Stahlbau; Krantragwerke; Berechnung und Ausführung (PG 18)
B 4604 Teil 2; Vornorm; Stahlbau; Krantragwerke; Anforderungen an Schweißverbindungen (PG 3)
C 2550 Chemische Nickel-Phosphor-Überzüge; Anforderungen, Prüfungen (PG 18)
K 1105 Rollstühle; Begriffsbestimmungen, Einteilung und Abmessungen (PG 15)
M 6324 Teil 1; Wälzlager; Zugehör; Spannhülsen, Abziehhülsen, Nutmuttern, Sicherungselemente (PG 15)
M 6324 Teil 2; Wälzlager; Zugehör; Sprengringe, Ringnuten (PG 8)
M 9710 Stetigförderer, Schneckenförderer; beispielhafte Lösungen für die Sicherung von Scher- und Einzugstellen (PG 15)
Z 1001 Kennzeichnung von Rohrleitungen nach deren Inhalt (PG 8)
EN 170 Persönlicher Augenschutz; Ultraviolettschutzfilter; Transmissionsanforderungen und empfohlene Verwendung (PG 8)
ISO 5961 Wasseruntersuchung; Bestimmung von Cadmium; Methoden der Flammenatomabsorptionsspektrometrie (PG F)

Mit dem Ausgabedatum 1. Februar 1987 erschienen:

A 1306 Computer-Output-Mikrofilm (COM); Mikroplanfilm (Mikrofiche) A 6; Maße, Aufbau, Verkleinerungsfaktoren (PG 8)
B 2527 Pläne für Gasversorgungsleitungen im Ortsgebiet (PG 15)
B 2591 Druckrohre und Formstücke aus duktilem Gußeisen für Gas- oder Wasserleitungen; Formen, Abmessungen, Gütesicherung, Normkennzeichnung (P 36)

M 6775 Teil 4; Toleranzen für Kegelradverzahnungen; Toleranzen für Achsenwinkelabweichungen und Achsenschnittpunktabweichungen (PG 4)

Folgende Önormen ersetzen mit 1. Dezember 1986 ihre vorhergehende Ausgabe:

A 3011 Teil 1; Graphische Symbole für die Öffentlichkeitsinformation; allgemeine Grundsätze (PG 9)
B 1100 Maßordnung im Bauwesen; Maßtoleranzen; Begriffsbestimmungen und Grundsätze (PG 11)
B 3646 Teil 1; Dach- und Abdichtungsbahnen aus Bitumen oder modifiziertem Bitumen; Prüfung; Begriffsbestimmungen und Probenentnahme (PG 5)
B 3646 Teil 2; Dach- und Abdichtungsbahnen aus Bitumen oder modifiziertem Bitumen; Prüfung, Beschaffenheit, flächenbezogene Masse, Dicke, Durchtränkung (PG 4)
B 3646 Teil 3; Dach- und Abdichtungsbahnen aus Bitumen oder modifiziertem Bitumen; Prüfung; Verhalten unter Zugbeanspruchung (PG 4)
B 3646 Teil 4; Dach- und Abdichtungsbahnen aus Bitumen oder modifiziertem Bitumen; Prüfung; Biegsamkeit bei tiefen Temperaturen (PG 4)
B 3646 Teil 5; Dach- und Abdichtungsbahnen aus Bitumen oder modifiziertem Bitumen; Prüfung; Wärmebeständigkeit und thermische Alterung (PG 6)
B 3646 Teil 6; Dach- und Abdichtungsbahnen aus Bitumen oder modifiziertem Bitumen; Prüfung; Wasserdichtheit (PG 5)
B 4903 Mehrgeschossige Regalanlagen (PG 4)
F 2105 Feuerwehrdruckschläuche; Anforderungen, Prüfung, Normkennzeichnung (PG 11)
M 3223 Stabstahl; warmgewalzter Rundstahl für Schrauben, Muttern und Nieten; Abmessungen, Massen, zulässige Abweichungen (PG 6)
M 3230 Stabstahl; warmgewalzter Flachstahl; Abmessungen, Massen, zulässige Abweichungen (PG 5)
M 3247 Stabstahl; warmgewalzter ungleichschenkeliger rundkantiger Winkelstahl; Abmessungen, Massen, zulässige Abweichungen, statische Werte (PG 8)
M 3276 Walzdraht; warmgewalzter Rundwalzdraht aus Stahl; Abmessungen, Massen, zulässige Abweichungen (PG 5)
M 3280 Walzdraht; warmgewalzter Rundwalzdraht für Schrauben, Muttern und Nieten; Abmessungen, Massen, zulässige Abweichungen (PG 5)
M 5480 Rohrspannschlösser aus Stahlrohr oder Rundstahl (PG 5)
M 5481 Spannschloßmuttern aus Sechskantstahl (PG 3)
M 5482 Spannschlösser, geschmiedet (PG 4)
M 5637 Anschlagrohre aus Stahl, geschweißt; Abmessungen, Massen, statische Werte (PG 10)
M 6701 Bezugsprofile für Zylinderräder mit Evolventenverzahnung für den allgemeinen Maschinenbau und den Schwermaschinenbau (PG 8)
M 7615 Teil 1; Lüftungstechnische Anlagen; kreisrunde Wickelfalzrohre und Formstücke aus Stahlblech; Abmessungen, Anforderungen, Ausmaß (PG 12)
M 9534 Stahldrahtseile; Zugseile; Rundlitzenseile in Sondermachart (PG 4)
M 9538 Stahldrahtseile für Treibscheibenaufzüge (TS) (PG 5)
S 2010 Müllsäcke; Abmessungen und Anforderungen (PG 4)
S 2011 Müllsackständer und Müllsackbehälter aus Stahl (PG 8)
S 5036 Bestimmung der Schalleistung von Schallquellen; Verfahren am Einsatzort (PG 18)

Folgende Önormen ersetzen mit 1. Jänner 1987 ihre vorhergehende Ausgabe:

B 3319 Zumahlflugasche für die Zementerzeugung (PG 5)
B 3638 Technische Asphalte für den Straßenbau und verwandte Gebiete; Kugeleindruckprüfung von Gußasphalten (PG 4)
B 4904 Fahrbare Regalanlagen (PG 8)
B 4910 Lagereinrichtungen; Benennungen mit Definitionen (PG 8)
M 5638 Anschlagrohre aus Stahl, geschweißt; technische Lieferbedingungen (PG 4)

Folgende Önorm ersetzt mit 1. Februar 1987 ihre vorhergehende Ausgabe:

A 1113 Prüfung von Papier und Pappe; Bestimmung der Fettdurchlässigkeit (PG 5)

Folgende Önorm ersetzt mit 1. Februar 1987 ihre vorhergehende Ausgabe im abgekürzten Verfahren:

K 2012 Einmalspritzen aus Kunststoffen für medizinische Zwecke; Maße, Anforderungen, Prüfung (PG 15)

Folgende Önormen ersetzen mit 1. Dezember 1986 ihre vorhergehende Ausgabe im abgekürzten Verfahren:

S 1393 Büchsenpatronen mit Rand; Abmessungen (PG 10)
S 1394 Teil 6; Büchsenpatrone mit Rille und Gürtel und Patronenlager; Kaliber 6.5 mm Rem. Mag. (PG 3)*
S 1394 Teil 9; Büchsenpatrone mit Rille und Gürtel und Patronenlager; Kaliber 7 mm Rem. Mag. (PG 3)*
S 1394 Teil 15; Büchsenpatrone mit Rille und Gürtel und Patronenlager; Kaliber 308 Norma Mag. (PG 3)*
S 1394 Teil 17; Büchsenpatrone mit Rille und Gürtel und Patronenlager; Kaliber 338 Win. Mag. (PG 3)*
S 1394 Teil 19; Büchsenpatrone mit Rille und Gürtel und Patronenlager; Kaliber 350 Rem. Mag. (PG 3)*
S 1394 Teil 20; Büchsenpatrone mit Rille und Gürtel und Patronenlager; Kaliber 358 Norma Mag. (PG 3)*

Zurückgezogene Önormen

Folgende Önormen wurden mit 30. November 1986 zurückgezogen:

M 3221 Teil 1; Stabstahl; warmgewalzter Rundstahl für allgemeine Verwendung; Abmessungen, Gewichte, zulässige Abweichungen (ersetzt durch Önorm M 3321, Dez. 1986)
M 3221 Teil 2; Stabstahl; warmgewalzter Rundstahl für besondere Verwendung; Abmessungen, Gewichte, zulässige Abweichungen (ersetzt durch Önorm M 3221, Dez. 1986)
M 3255 Stabstahl; warmgewalzter U-Stahl unter 80 mm Höhe; Abmessungen, Gewichte, zulässige Abweichungen, statische Werte (ersetzt durch Önorm M 3260, Dez. 1986)
M 3267 Formstahl; warmgewalzter U-Stahl ab 80 mm Höhe; Abmessungen, Gewichte, zulässige Abweichungen, statische Werte (ersetzt durch Önorm M 3260, Dez. 1986)
M 5357 Linsensenkblechschrauben mit Kreuzschlitz (ersetzt durch Önorm ISO 7049, Dez. 1986)
M 6072 Druckrohre und Formstücke aus duktilem Gußeisen für Gas- oder Wasserleitungen; Steckmuffenverbindungen (ersetzt durch Önorm B 2592, Dez. 1986)
M 7615 Teil 3; Lüftungstechnische Anlagen; Aufmaß und Abrechnung von kreisrunden Luftleitungen (ersetzt durch Önorm M 7615 Teil 1, Dez. 1986)

Zurückziehung der Empfehlung von DIN

Die nachfolgend angeführten DIN-Normen waren zur Anwendung in Österreich empfohlen; diese Empfehlung wird hiemit zurückgezogen:

DIN 158 Metrisches kegeliges Außengewinde mit zugehörigem zylindrischen Innengewinde; Nennmaße und zulässige Abweichungen (ersatzlos)
DIN 464 Hohe Rändelschraube (ersatzlos)
DIN 465 Hohe Rändelschraube mit Schlitz (ersatzlos)
DIN 466 Hohe Rändelmuttern (ersatzlos)
DIN 467 Flache Rändelmuttern (ersatzlos)
DIN 546 Schlitzmuttern (ersatzlos)
DIN 653 Flache Rändelschrauben (ersatzlos)
DIN 2509 Schraubenbolzen (ersatzlos)
DIN 45 310 Teil 1; Eingangswerte, Ausgangswerte und Kontaktbelegung der Steckvorrichtungen bei Rundfunkempfängern; Ton-Rundfunkempfänger (ersatzlos)

Übernahme einer Europäischen Norm durch die Empfehlung einer DIN

Folgende DIN wurde mit 1. Dezember 1986 zur Anwendung in Österreich empfohlen:

DIN 66 252 Teil 1; Graphische Systeme der Informationsverarbeitung; graphisches Kernsystem (GKS); funktionelle Beschreibung

Diese (sehr umfangreiche) DIN stellt die deutschsprachige Fassung der EN 27 942: 1986 dar, die wiederum mit ISO 7942/1985 übereinstimmt. Der Weg ihrer Empfehlung wurde gewählt, um der Verpflichtung der Übernahme der EN 27 942 nachzukommen, ohne eine eigene Drucklegung vornehmen zu müssen.

* Käufer der vorhergehenden Ausgabe können diese gegen die Neuausgabe kostenlos eintauschen bzw. Abonnenten bekommen diese kostenlos zugeschickt.

Kapitalisierungszinsfuß 1987

Die Präsidenten der Oberlandesgerichte haben den Kapitalisierungszinsfuß nach der Realschätzungsordnung für das Jahr 1987 festgesetzt wie folgt:

1. Wien:

a) für land- und forstwirtschaftliche Liegenschaften mit 4 Prozent;
b) für Gebäude, bei denen die Mietzinsberechnung ganz oder zum überwiegenden Teil nach dem Mietrechtsgesetz erfolgt, mit 4,5 Prozent;
c) für Gebäude, bei denen die Mietzinsberechnung nicht oder überwiegend nicht nach dem Mietrechtsgesetz erfolgt, mit 5 Prozent.

2. Linz:

einheitlich mit 4 Prozent.

3. Innsbruck:

a) für land- und forstwirtschaftliche Liegenschaften mit 4 Prozent;
b) für Gebäude ohne land- und forstwirtschaftlichen oder industriellen Betrieb mit 5 Prozent.

4. Graz:

a) für Gebäude ohne land- und forstwirtschaftlichen Betrieb, bei denen die Mietzinsberechnung ganz oder zum überwiegenden Teil nach den Bestimmungen des Mietrechtsgesetzes erfolgt, mit 3 Prozent;
b) für Gebäude, bei denen die Mietzinsberechnung nicht oder überwiegend nicht nach den Bestimmungen des Mietrechtsgesetzes erfolgt, mit 5 Prozent;
c) für größere landwirtschaftliche Güter mit 4 Prozent;
d) für größere forstwirtschaftliche Güter mit 4 Prozent.

Seit 1. Jänner 1987

Sachverständigenentgelt und Aufwandersatz für das Fachgebiet Fischerei

Zeithonorar je Stunde	S 535,—
Kanzleikräfte je Stunde	S 345,—
E-Pol und Bootsführer je Stunde	S 265,—
sonstige Hilfskräfte je Stunde	S 160,—
E-Aggregat bis 2,5 kW je Stunde	S 280,—
E-Aggregat über 2,5 kW je Stunde	S 480,—
Bootsbenützung je Stunde	S 120,—
Außenbordmotor je Stunde	S 280,—
Gerätetransport je km	S 7,50
Bootsanhänger je km	S 2,—

Gebührenersatz bei Verfahrenshilfe

● Ersatz für Sachverständigengebühren bei Verfahrenshilfe (§ 64 Z 3 ZPO)

Der Gebührenanspruch des Gerichtssachverständigen entsteht in dem Zeitpunkt, in dem er bei Gericht geltend gemacht wird und nicht im Zeitpunkt der gerichtlichen Bestimmung. Der Beschwerdeführer brachte eine Klage ein und bot den Beweis durch Einholung eines Sachverständigengutachtens an. Der vom Gericht bestellte Sachverständige legte die Honoramote über seinen Anspruch am 22. Mai 1980. Mit Antrag vom 25. Juli 1980 begehrte der Beschwerdeführer die Bewilligung der Verfahrenshilfe, welchem Antrag das Gericht stattgab. Da der Beschwerdeführer erst nach Entstehen des Anspruches des Sachverständigen auf seine Gebühren um die Bewilligung der Verfahrenshilfe angesucht hat, kann sich die Verfahrenshilfe auf die streitgegenständlichen Gebühren nicht mehr auswirken. Der Beschwerdeführer muß trotz Verfahrenshilfe die Sachverständigengebühren ersetzen. (Abweisung)

(VwGH 7. Oktober 1985, 85/15/0179)

Fristsetzung und Kostenvorschuß beim Sachverständigenbeweis

Der Präsident des Oberlandesgerichtes Wien hat folgenden Erlaß von 29. Dezember 1986, Zl. Jv 18.290-5b/86, an die ihm unterstellten Gerichte gerichtet:

Der Hauptverband der allgemein beeideten gerichtlichen Sachverständigen Österreichs hat aus gegebenem Anlaß ersucht, die Gerichte auf den Umstand hinzuweisen, daß die Fristen zur Gutachtenserstattung in einer Dauer bestimmt werden sollten, daß die Sachverständigen sie auch tatsächlich einhalten können. Bei der Fristbestimmung wäre zu bedenken, daß schon allein die Terminvereinbarung mit den Parteien und Parteienvertretern für einen Augenschein oder die Aufnahme des Befundes oft geraume Zeit in Anspruch nimmt. Fristen von zwei, drei oder meist auch von vier Wochen seien in der Regel zu kurz.

Um eine unnötige Komplizierung der Verfahren zu vermeiden, sollte aber auch der Höhe der aufgetragenen Kostenvorschüsse entsprechendes Augenmerk zugewendet werden. Die Bestimmung der Kostenvorschüsse sollte sich an dem voraussichtlichen Arbeitsumfang und den einschlägigen Vorschriften des GebAG 1975 orientieren; in vielen Fällen werde eine Rücksprache mit dem Sachverständigen empfehlenswert sein.

Ich bringe dieses Ersuchen des Hauptverbandes der allgemein beeideten gerichtlichen Sachverständigen Österreichs – unvorgreiflich der unabhängigen Rechtsprechung – zur Kenntnis und füge bei, daß die Verfahren aber auch nicht durch zu lange Fristen für die Gutachtenserstattung ungebührlich verzögert werden dürfen. Die Einhaltung der gesetzten Fristen wäre in jedem Fall durch Kalender zu überwachen (Priusstück).

Honorierung des Sachverständigen nach außergerichtlicher Beratertätigkeit

1. Die Honorierung des Sachverständigen gemäß § 34 Abs. 3 GebAG hat zumindest der außergerichtlichen Beratertätigkeit des Sachverständigen – hier: EDV-Berater – zu entsprechen.
2. Die notwendige Beiziehung von Hilfskräften hat stets nur in der tatsächlich aufgewendeten Höhe (inklusive Lohnnebenkosten) zu erfolgen.
3. Eine Teilnahme an Fachseminaren, auch als Vortragender gegen Entgelt, vermag an sich noch keine Befangenheit des Sachverständigen zu begründen.
(OLG Wien, 26. Februar 1986, 1 R 44, 45/86)

Das Erstgericht faßte die angefochtenen Beschlüsse am selben Tag: Mit dem Beschluß ON 35 wurden die Gebühren des Sachverständigen mit insgesamt 187.250 Schilling bestimmt, darin enthalten die im Rekursverfahren strittigen Punkte 3 (73 Stunden Mühewaltung gemäß § 34 Abs. 2 GebAG à 900 Schilling) und 4 (140 Gehilfenstunden gemäß § 30 Abs. 1 GebAG à 625 Schilling); mit dem Beschluß ON 36 wies es den gegen den Sachverständigen gerichteten Ablehnungsantrag der Klägerin ab.

Gegen diese Beschlüsse richten sich die Rekurse der Klägerin mit dem Antrag (zu ON 35), den Gebührenanspruch des Sachverständigen zur Gänze abzuweisen, in eventu, zu Punkt 3 die Gebühr des Sachverständigen gemäß § 34 Abs. 3 GebAG mit 19.410,60 Schilling zu bestimmen und die für die Beiziehung von Hilfskräften gemäß § 30 Abs. 1 GebAG beantragten Kosten zur Gänze abzuweisen, hilfsweise, den angefochtenen Beschluß in den Punkten 3 und 4 aufzuheben und die Rechtssache zur Verfahrensergänzung und neuerlichen Entscheidung an das Erstgericht zurückzuverweisen; (zu ON 36), den angefochtenen Beschluß „aufzuheben", dem Ablehnungsantrag Folge zu geben und der Beklagten die Rekurskosten aufzuerlegen.

Der Rekurs gegen ON 35 ist teilweise begründet, jener gegen ON 36 unberechtigt.

Zu ON 35: Das Erstgericht hat die Gebühr für Mühewaltung gemäß § 34 Abs. 2 GebAG mit 900 Schilling pro Stunde bestimmt. Die dagegen gerichteten Rekursausführungen vermögen nicht zu überzeugen. Nur der Vollständigkeit halber sei vermerkt, daß die Klägerin prozessual unzulässig die „Beweiswürdigung" durch das Erstgericht bekämpft. Ein derartiger Rekursgrund ist der Zivilprozeßordnung fremd. Da die Klägerin allerdings in Wahrheit auch hier den Anfechtungsgrund der unrichtigen rechtlichen Beurteilung geltend macht, war inhaltlich auf den bezüglichen Rekursvortrag einzugehen. Das Rekursgericht vermag sich den Argumenten der Klägerin jedoch nicht anzuschließen. Es kann kein Zweifel daran bestehen, daß die vom Sachverständigen verzeichneten Sätze branchenüblich sind. Die Höhe der bezüglichen Ansätze kann heute als allgemein bekannt gelten. Ebenso können keine Bedenken dagegen aufkommen, daß die vorliegende Tätigkeit des Sachverständigen der Bestimmung des § 34 Abs. 2 GebAG zu unterstellen ist. Die Argumentation der Klägerin, wonach die Vorschrift des § 34 Abs. 3 GebAG anzuwenden sei, überrascht einigermaßen. Ist doch dort die Rede von einfachen geschäftlichen oder gewerblichen Erfahrungen. Es liegt aber auf der Hand, daß ein Gutachten über die Brauchbarkeit einer EDV-Anlage bzw. eines EDV-Systems keinesfalls nach diesen Kriterien beurteilt werden kann. Die Klägerin ist aber auch nicht im Recht, wenn sie vorträgt, daß die Gebühr für Mühewaltung sich nicht an den Stundensätzen orientieren dürfe, die der Sachverständige für seine Beratungstätigkeit verrechnet. Zwar wird im Rekurs richtig erkannt, daß nach § 34 Abs. 2 GebAG bei Bestimmung der Gebühr für Mühewaltung Maßstab jene Einkünfte sind, die der Sachverständige für eine gleiche oder ähnliche Tätigkeit im außergerichtlichen Erwerbsleben üblicherweise bezöge, doch ist die daraus von der Klägerin gezogene Schlußfolgerung nicht vertretbar. Denn es kann keinem Zweifel unterliegen, daß im allgemeinen die Sachverständigentätigkeit zumindest der Beratertätigkeit gleichwertig ist. Das Erstgericht hat daher frei von Rechtsirrtum den Stundensatz – die Gesamtanzahl der aufgewendeten Stunden ist glaubhaft – mit 900 Schilling bemessen.

Die Klägerin ist allerdings insofern im Recht, als sie sich gegen Punkt 4 des Beschlusses ON 35 (Kosten für Hilfskraft) wendet. Der Sachverständige hat hier, ebenfalls den Sätzen für Beratertätigkeit usw. folgend, pro Stunde 625 Schilling verzeichnet. Dies entspricht nicht dem Gesetz. Denn gemäß § 30 Abs. 1 Z 1 GebAG zählen dazu jene Kosten, die der Sachverständige für die Arbeitsleistung der Hilfskraft aufwenden muß. Daraus folgt („aufwenden muß"), daß unter diesem Titel nur die vom Sachverständigen für die Hilfskraft aufgewendeten Kosten in ihrer tatsächlichen Höhe, also ohne einen diesbezüglichen Verdienst des Sachverständigen, angesprochen werden können. Die tatsächliche Höhe dieser Aufwendungen steht aber derzeit noch nicht fest, so daß darüber noch nicht abgesprochen werden kann. Im fortgesetzten Verfahren wird daher der Sachverständige nachzuweisen haben, welche Kosten ihm für die betreffende Hilfskraft erwachsen sind. Sollte es sich dabei um einen Angestellten des Sachverständigen gehandelt haben, wird der Sachverständige darzutun haben, welches Gehalt er diesem Angestellten zahlt. Aus diesem Gehalt zuzüglich der Lohnnebenkosten wird der dem Gesetz entsprechende Stundensatz zu ermitteln sein. Sollten die Lohnnebenkosten nicht ziffernmäßig nachweisbar sein, wird von dem gerichtsbekannten Satz von 90 bis 95 Prozent auszugehen sein.

Dem Rekurs gegen den Beschluß ON 35 war daher teilweise Folge zu geben, der Beschluß in diesem Umfang aufzuheben und dem Erstgericht die neuerliche Entscheidung nach Verfahrensergänzung aufzutragen.

Ein Kostenausspruch entfiel im Hinblick auf die Bestimmung des § 41 Abs. 3 letzter Satz GebAG.

Zu ON 36: Die Klägerin hat den Sachverständigen nach Erstattung des Gutachtens mit der Behauptung abgelehnt, daß dieser regelmäßig auf Grund seiner freundschaftlichen Beziehungen zu leitenden Angestellten der Beklagten, deren (auch mit Damenbegleitung) eingeladener Gast in dem von ihr betriebenen Luxushotel in Saint-Paul-de-Vence sei, wo der Sachverständige, der mit der Beklagten in vertraglichen Beziehungen im Zusammenhang mit dem prozeßgegenständlichen Sachgebiet stehe, auch Vorträge halte. Der Sachverständige hat sich hiezu ausführlich geäußert und sich als nicht befangen erklärt.

Mit dem angefochtenen Beschluß hat das Erstgericht den Ableh-

nungsantrag negativ beschieden und festgestellt, daß die Klägerin vom maßgebenden Sachverhalt erstmals am 5. November 1985 erfuhr. Der Sachverständige unterhält keine freundschaftlichen Beziehungen zu leitenden Angestellten der Beklagten, sondern kennt diese wie auch leitende Angestellte anderer Firmen der Branche ausschließlich im Rahmen seiner beruflichen Tätigkeit. Er steht in keiner Vertragsbeziehung zur Beklagten. Fallweise nimmt er an Seminaren, die von der Muttergesellschaft der Beklagten in dem von der Klägerin genannten Seminarhotel stattfinden, teil, wobei die Beklagte generell die Kosten der Unterbringung und Verpflegung trägt, welche Gestaltung branchenüblich ist. Er hätte 1981 im Rahmen eines Fachseminars auch bei einer anderen EDV-Firma einen Vortrag gehalten, wenn sich die Möglichkeit dazu ergeben hätte.

Auf Grund dieses Sachverhaltes erachtete das Erstgericht den Sachverständigen nicht als befangen.

Die Klägerin vermißt in ihrem Rekurs Feststellungen des Erstgerichtes darüber, daß der Sachverständige für den von ihm gehaltenen Vortrag ein Honorar erhielt und von der Beklagten in den Tagungsunterlagen als ein (auch) mit ihr zusammenarbeitender Betriebsberater bezeichnet wurde, ferner, daß die Teilnahme des Sachverständigen an Seminaren der Beklagten für ihn wirtschaftlich notwendig sei. Nach einer (rechtlich unzulässigen) Bekämpfung der Beweiswürdigung, meint die Klägern, daß aus rechtlichen Gründen beim festgestellten bzw. zu ergänzenden Sachverhalt eine Befangenheit des Sachverständigen gegeben sei.

Von einer Befangenheit kann jedoch keine Rede sein.

Was zunächst die Rechtzeitigkeit des Ablehnungsantrages betrifft (§ 355 Abs. 2 letzter Satz ZPO), so ist diese nach den unbekämpften und unbekämpfbaren erstgerichtlichen Feststellungen gegeben, obwohl es einigermaßen befremdet, wenn der Klagevertreter, als Auskunftsperson vernommen, nur von einem „Bekannten" spricht, von dem er zu einem bestimmten Zeitpunkt vom maßgeblichen Sachverhalt erfahren haben will. Eine Namensnennung zwecks verläßlicher Überprüfung wäre angezeigt gewesen. Gleichviel ist von der Rechtzeitigkeit des Antrages auszugehen. Der Ablehnungsantrag ist aber nicht gerechtfertigt.

Nach § 355 Abs. 1 ZPO kann ein Sachverständiger aus denselben Gründen wie ein Richter abgelehnt werden, also (§ 19 Z 2 JN) wenn ein ausreichender Grund vorliegt, seine Unbefangenheit in Zweifel zu ziehen. Nach der Rechtsprechung genügt demnach nicht eine bloße Besorgnis der Befangenheit, sondern es müssen zureichende Gründe glaubhaft gemacht werden, daß sich der Sachverständige bei seinem Gutachten von anderen als sachlichen Gesichtspunkten würde leiten lassen (MGA ZPO[13] § 19 JN/6). Davon ausgehend, kann aber vorliegend von einer Befangenheit keine Rede sein. Die bloße Teilnahme an irgendwelchen Seminaren kann an sich keinesfalls eine Befangenheit begründen, zumal in der heutigen technisch schnellebigen Zeit die Weiterbildung von entscheidender Bedeutung ist. Daß die Teilnahme an Seminaren naturgemäß auch der Kontaktpflege zu Branchenkollegen dient, stellt eine Selbstverständlichkeit dar und vermag ebensowenig eine Befangenheit darzustellen. Somit verbleibt nur der Umstand, daß der Sachverständige einmal im Jahr 1981 bei der Beklagten einen Vortrag hielt. Selbst wenn dieses Referat entgeltlich gehalten worden sein sollte, kann darin schon deswegen keine Befangenheit liegen, weil dieser Umstand bereits lange zurückliegt. Auf die Tatsache, daß die Beklagte in den damaligen Tagungsunterlagen den Sachverständigen als einen (auch) mit ihr zusammenarbeitenden Betriebsberater vorstellte, braucht daher nicht eingegangen zu werden und hatte der Sachverständige auf diese Bezeichnung wohl auch keinen Einfluß. Da schon aus diesen Erwägungen eine Befangenheit des Sachverständigen zu verneinen ist, erübrigte sich ein Eingehen auf die weiteren vom Erstgericht und der Rekurswerberin gebrauchten Argumente.

Daher war dem Rekurs ein Erfolg zu versagen und der angefochtene Beschluß ON 36 zu bestätigen.

Privatgutachten im Strafverfahren

Das Bundesministerium für Justiz ist unter Bezugnahme auf seine Erlässe vom 25. Juli 1952, JMZ 4269/52, und vom 21. Oktober 1952, JMZ 6563/52, über Privatgutachten gerichtlich beeideter Sachverständiger im Strafverfahren mit der Frage befaßt worden, ob diese Erlässe noch in Geltung stehen bzw. ob das Bundesministerium für Justiz an der seinerzeit in den erwähnten Erlässen zum Ausdruck gebrachten Rechtsmeinung festhält.

Das Bundesministerium für Justiz geht in der Frage der Erstattung von Privatgutachten durch gerichtlich beeidete Sachverständige von folgenden Überlegungen aus:

Die Erstattung von Privatgutachten durch einen gerichtlich beeideten Sachverständen ist für sich allein nicht geeignet, dessen Vertrauenswürdigkeit in Zweifel zu ziehen und ihm etwa aus diesem Grund die Eigenschaft als allgemein beeideter gerichtlicher Sachverständiger zu entziehen (§ 10 Abs. 1 Z 1 des Bundesgesetzes vom 19. Februar 1975, BGBl. Nr. 137, über den allgemein beeideten gerichtlichen Sachverständigen und Dolmetscher, wodurch die frühere einschlägige Regelung des § 80 Abs. 5 der Geschäftsordnung für die Gerichte I. und II. Instanz aufgehoben worden ist).

Nur dann, wenn im Einzelfall konkrete Umstände vorliegen oder zu vermuten sind, die geeignet erscheinen, die volle Unbefangenheit und Unparteilichkeit eines Sachverständigen entweder in bezug auf ein bestimmtes Verfahren oder aber im Hinblick auf seine weitere Bestellung als gerichtlicher Sachverständiger überhaupt in Zweifel zu ziehen, besteht Anlaß, die Frage der Vereinbarkeit einer privaten mit der „amtlichen" Gutachtertätigkeit zu prüfen. So wird beispielsweise ein vorangegangenes Geschäfts- oder Vertrauensverhältnis des Sachverständigen mit einem Prozeßbeteiligten in der Regel „erhebliche Einwendungen" (§ 120 StPO) gegen die Beiziehung dieses Sachverständigen in einem bestimmten Strafverfahren begründen.

Liegen darüber hinaus Anzeichen dafür vor, daß – etwa wegen einer laufenden Gutachtertätigkeit im Auftrag einer bestimmten Interessengruppe oder gar wegen eines einseitig wertenden Inhalts von Gutachten – die Objektivität und Unbefangenheit eines Sachverständigen zumindest dem äußeren Anschein nach bezweifelt werden kann, so wird es sich empfehlen, die allgemeine Vertrauenswürdigkeit des Sachverständigen einer Überprüfung zu unterziehen und gegebenenfalls eine Streichung aus der Sachverständigenliste zu erwägen (§ 12 Z 4 des oben erwähnten Bundesgesetzes).

Die Erlässe des Bundesministeriums für Justiz vom 25. Juli 1952, JMZ 4269/52, und vom 21. Oktober 1952, JMZ 6563/52, über Privatgutachten gerichtlich beeideter Sachverständiger im Strafverfahren werden aufgehoben.

Veranstaltungen + Termine + Seminare

Hauptverband der allgemein beeideten gerichtlichen Sachverständigen Österreichs

1010 Wien, Doblhoffgasse 3/5 Tel. (02 22) 42 45 46

Delegiertenversammlung

Die Delegiertenversammlung des Hauptverbandes der allgemein beeideten gerichtlichen Sachverständigen findet am Mittwoch, dem 20. Mai 1987, um 10 Uhr, im Palais Auersperg, 1080 Wien, Auerspergstraße 1, Idomeneosaal, statt.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Genehmigung des Protokolls der letzten Delegiertenversammlung vom 18. April 1986
3. Bericht des Präsidenten
4. Bericht des Kassaverwalters
5. Entlastung des Präsidiums
6. Gebührenanspruchsgesetz
7. Festsetzung der Kopfbeiträge
8. Behandlung von Anträgen
9. Festsetzung des Ortes der nächsten Delegiertenversammlung
10. Allfälliges

Fachseminar über die Bewertung von Gold- und Silberwaren

(mit Gutachtenbeispielen und praktischen Übungen für Kollegen aus ganz Österreich)

Thema: Erkennen der Edelmetalle und deren Punzenbilder, fachgerechte Beschreibung der Gegenstände und deren durch Gebrauch entstandene Mängel. Jeder Teilnehmer hat die Möglichkeit, an Hand von beigestellten Objekten eineinhalb Tage lang zu üben. Benotungen und Prüfungen sind nicht vorgesehen. Erforderliche Hilfsmittel sind Schreibpapier, Kugelschreiber, Leuchtstift, soweit vorhanden Chelsea-Filter, Taschendichroskop, Punzenliteratur.

Tagungsort: Hotel Cottage Salzburg, 5020 Salzburg, Joseph-Messner-Straße 12, Tel. (06 62) 2 45 71.

Seminarvortragende: Direktor Leopold Rössler, Leiter der Wiener Berufsschule für Goldschmiede. SV Franz Ferdinand Gruber, Hauptschätzmeisterstellvertreter des Dorotheums. SV Walter Mican, Juwelier und Obmann der Fachgruppe.

Termin: Freitag, 3. April, bis Sonntag, 5. April 1987.

Der Preis für dieses Seminar beträgt 3400 Schilling, für Mitglieder des Hauptverbandes 3000 Schilling einschließlich Skripten und 20 Prozent Umsatzsteuer, jedoch ohne Essen und Nächtigung. Beschränkte Teilnehmerzahl mit 25 Personen!

Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß wir gezwungen sind, einen Teilbetrag von 500 Schilling für Verwaltungskosten einzubehalten, falls jemand trotz Anmeldung und ohne vorherige Absage nicht am Seminar teilnehmen sollte.

Wegen allfälliger Zimmerbestellungen wird gebeten, selbst mit dem Hotel Cottage Salzburg, Tel. (06 62) 2 45 71, Frau Heindl, (Stichwort: Juwelenseminar des Hauptverbandes der Sachverständigen) Verbindung aufzunehmen.

Internationaler Sachverständigenkongreß

In der Zeit vom 21. bis 23. Mai 1987 veranstaltet der Hauptverband der allgemein beeideten gerichtlichen Sachverständigen Österreichs einen Internationalen Kongreß mit dem Generalthema „Der Sachverständige zwischen Ökologie und Ökonomie". Im Rahmen dieses Kongresses, dessen Ehrenschutz der Herr Bundespräsident, der den Kongreß auch eröffnen wird, übernommen hat, werden Vortragende von internationaler Bedeutung Referate über Themen halten, die heute von besonderem Interesse sind und denen wir Sachverständige uns nicht verschließen dürfen.

Die feierliche Eröffnung findet im Festsaal der Wiener Hofburg statt. Während am 21. Mai 1987 abends der Bürgermeister der Stadt Wien einen Empfang im Wiener Rathaus gibt, steht der nächste Abend zur freien Disposition. Am 23. Mai ist tagsüber ein Ausflug auf dem Programm und abends schließt der Kongreß mit einem Heurigen in Grinzing. Keiner besonderen Erwähnung bedarf das ebenfalls vorgesehene Damenprogramm.

Für Mitglieder unseres Verbandes beträgt die Teilnahmegebühr (inkl. USt.) 420 Schilling, womit die Berechtigung zur Teilnahme an der feierlichen Eröffnung, den Vorträgen und allen gesellschaftlichen Veranstaltungen gegeben ist. Es versteht sich wohl von selbst, daß eine möglichst große Beteiligung an allen Veranstaltungen, insbesondere aber an der Eröffnung im Interesse des Verbandes und damit auch aller Mitglieder gelegen ist. Das Vorprogramm ist im Verbandsbüro erhältlich.

Vorträge österreichischer Sachverständiger in Ungarn

Am 31. Oktober 1984 wurde in Budapest ein Abkommen zwischen dem Hauptverband der allgemein beeideten gerichtlichen Sachverständigen Österreichs und dem ungarischen Justizministerium anderseits über den Austausch von gerichtlich beeideten Sachverständigen für fachliche und kollegiale Gespräche getroffen.

Das Abkommen gilt für alle Sparten und ist als eine Art menschliche und fachliche Brücke gedacht; es ist eine jener Aktionen, die Grenzen überbrücken sollen. Österreich hat dadurch eine völkerverbindende Aufgabe.

Kollegen, die Interesse haben, in Ungarn einen Fachvortrag zu halten, mögen dies schriftlich dem Sekretariat des Hauptverbandes bekanntgeben.

Die Reisespesen sind vom Sachverständigen selbst zu tragen, die Aufenthaltskosten übernimmt jeweils das Gastland. Es darf darauf hingewiesen werden, daß die Ungarn sehr gastfreundlich sind!

Inhaltlich breitgefächertes Bauseminar in Badgastein

Der Hauptverband der allgemein beeideten gerichtlichen Sachverständigen Österreichs hielt von 18. bis 24. Jänner 1987 sein jährlich stattfindendes Seminar ab. Traditionsgemäß nehmen an diesem Seminar nicht nur Baufachleute, sondern auch Richter und Rechtsanwälte teil. Da auch in diesem Jahr die Vorträge inhaltlich sehr breitgefächert waren, konnten die Juristen einen umfassenden Einblick in die Probleme der Sachverständigen machen.

Souverän wurde das Seminar von Professor Dr. Jäger geleitet. Baurat h. c. Dipl.-Ing. Friedrich Rollwagen und Oberlandesgerichtsrat Dr. Ernst Markel begrüßten die Teilnehmer und wiesen auf die Wichtigkeit des Seminars hin. Den Teilnehmern standen ausgezeichnete Vorlageberichte zur Verfügung. Besonders ist auf die immer gültige Tatsache hinzuweisen, die Baurat h. c. Rollwagen in seinem Begrüßungsvorwort vermerkte: „Für jeden Sachverständigen, besonders aber für Sachverständige auf dem Gebiet der technischen Wissenschaften ist es eine unbestreitbare Pflicht, sein Wissen stets auf dem laufenden Stand zu halten. Dies bedeutet ständige Fortbildung."

Ing. Hubert Steiner, Konsulent für Bauphysik ging in seinem Vortrag über Dachschäden bei Flachdächern besonders auf die Divergenz der verschiedenen Normen ein, erschwert dadurch, daß bei der Herstellung von Flachdächern verschiedene Handwerker tätig sind, wobei sich die einschlägigen Normen teilweise widersprechen. Für den Planenden und Ausführenden und damit auch für den für einen Schaden zu beurteilenden Sachverständigen bleiben für die Bearbeitung viele Fragen offen.

In dem Vortrag von Univ.-Prof. Dr. Manfred Wicke wurde die Dauerhaftigkeit von Betonbauwerken behandelt. In diesem Vortrag wurden mögliche Beeinträchtigungen der Bestandsdauer von Betonkonstruktionen systematisch behandelt. Dabei wurden verschiedene, häufig auftretende Einwirkungen, wie z. B. die Karbonatisierung des Betons oder der Angriff von Auftausalzen, besprochen. Bei den Auswirkungen ist zu unterscheiden, ob diese den Beton oder die darin eingebetteten Stäbe treffen. Es würden die wichtigsten Wirkungsmechanismen dargestellt sowie an Hand von Diapositiven die Auswirkungen veranschaulicht.

Der außergerichtlichen Beweissicherung, besonders in Zusammenhang mit Tiefbaugroßbauvorhaben, widmete Dipl.-Ing. Imre Balogh seinen Vortrag. Aus der Praxis brachte er Beispiele bei Zustandfeststellungen und die damit verbundenen Probleme auf der Baustelle. Die ausgewählten Beispiele: U-Bahn-Bau in Wien, Fernheizleitungen und Bebauung von Baulücken.

Der Chemiker Dr. Helmut Weber aus München behandelte sehr temperamentvoll das Thema Mauerentfeuchtung, Natursteinkonservierung und Mauerwerksanierung. Feuchtigkeit spielt im Bauwesen eine entscheidende Rolle. Dies gilt sowohl für die Vermeidung von Bauschäden wie auch für die Sanierung alter Gebäude, die im Regelfall, insbesondere im unteren Sockelbereich, unter einer entsprechend starken Durchfeuchtung leiden. Über die Beseitigung derartiger Feuchtigkeitsschäden herrscht weithin Unklarheit und Unsicherheit. Mittels Dias und Versuchen wurden diese Probleme erläutert.

In dem umfassenden Vortrag über das Thema „Recht und Technik, Techniker und Juristen" behandelte Univ.-Prof. Dr. Manfred Welan besonders Techniker interessierende Themen. Er definierte die Begriffe Technik und Recht und ging auf die Entwicklung von Recht und Technik ein. Genauigkeit und Korrektheit, Sicherheit, Zweckmäßigkeit und Sachlichkeit tragen zur Vertrauenswürdigkeit gesellschaftlichen Handelns bei. Rationalität steht für Vertrauen und Zuverlässigkeit im Zusammenleben der Menschen. Technik und Recht, Techniker und Juristen stehen so im Dienste des Lebens.

Ein hochaktuelles Thema – Schäden. Spätschäden, Kostenexplosionen durch mangelhafte Anpassung des Projekts und/oder der Bauführung an die Umweltsituation (Untergrund, Wasserführung usw.) behandelte Oberbaurat Dr. W. K. Weigert. Er brachte interessante Fälle von Gründungs- und Setzungsproblemen, Behandlung von Feuchtigkeit und Wasserandrang, Demonstration von Unterfangungsarbeiten in Zusammenhang mit dem Anschneiden von wasserführenden Schichten sowie verschiedene Probleme von Rutschungen.

Der Vortrag von Architekt Dipl.-Ing. Paul Artmann fand unter den Zuhörern eine geteilte Aufnahme. In einem über drei Stunden dauernden Vortrag mit zirka 100 Dias sprach er über das Thema Dadiästhesie im Dienst der Baubiologie. Infolge der Länge des Vortrages war es leider nicht möglich, über die Ausführungen von Dipl.-Ing. Artmann zu diskutieren. Der Vortragende arbeitet bereits 60 Jahre auf diesem Gebiet der Strahleneinflüsse und dokumentierte auf Grund umfangreichen Untersuchungsmaterials seine Theorien. Sicher wäre es sehr interessant, beim nächsten Seminar, in Gegenwart des Vortragenden, eine Diskussion abzuhalten.

Univ.-Prof. Dr. Alfred Pauser, Leiter des Instituts für Hochbau und Industriebau der Technischen Universität Wien, referierte über die Tragfähigkeit von Bestandsdecken. Im vorigen Jahrhundert entwikkelte sich in Wien eine ungeheure Bautätigkeit, sowohl bei repräsentativen Bauten als auch im Wohnbau. Besonders der Substandardwohnbau, der nach Ehebungen aus dem Jahr 1981 im Bundesdurchschnitt 13 Prozent beträgt, ist derzeit und in den nächsten Jahrzehnten besonders gefährdet. Gerade in diesen Bauten sind besonders Decken dieser oft über 100 Jahre alten Gebäude gefährdet. An Hand von Plänen aus der Bauzeit konnte man die genaue Konstruktion nachverfolgen und Möglichkeiten der Sanierung untersuchen. Die Sanierungsmöglichkeit von Holz als auch von Massivdecken wurde äußerst praxisnah gezeigt. Prof. Dr. Pauser stellte die Herausgabe einer Sammlung von Sanierungsmöglichkeiten in Aussicht, die sicher in den Kreisen der Sachverständigen erwünscht ist.

Mit dem Dank an die Vortragenden verabschiedete Prof. Dr. Jäger die Teilnehmer dieses äußerst wertvollen Seminars und sprach die Bitte aus, am zehnjährigen Jubiläum dieser Seminare teilzunehmen.

Dipl.-Ing. Alfred Schultz
Zivilingenieur für Hochbau

Gasteiner „Verkehrsseminar" hat internationalen Standard

Die Gasteiner Seminarwoche für Sachverständige und Juristen zum Themenkreis „Straßenverkehrsunfall und Fahzeugschaden" jährte sich heuer zum zehnten Mal. Aus diesem Anlaß ehrte der scheidende Justizminister Dr. Harald Ofner und der Bürgermeister von Badgastein vor allem den Tagungsleiter Senatspräsident Prof. Dr. Jäger. Unter seiner kundigen Führung hat diese Seminarwoche einen international anerkannten Standard erreicht und kann durchaus neben ähnlichen Veranstaltungen, z. B. der GUFU in Köln, bestehen.

Diese Seminarwoche im winterlich reizvollen Badgastein ist zu einem alljährlichen Treffpunkt von Sachverständigen, Richtern, Staatsanwälten, Rechtsanwälten, Vertretern der Versicherungen und anderer geworden, um dort neue Erkenntnisse und Erfahrungen auszutauschen. Das dient nicht nur der Fortbildung, sondern auch einer Vereinheitlichung der Denkweise und Methoden und hilft, gegenseitige Vorbehalte der im Zivil- und Strafverfahren zusammenwirkenden Berufsgruppen abzubauen. Leider ist es nicht gelungen, in diesen befruchtenden Gedankenaustausch auch Organe der Sicherheitsbehörden einzubeziehen, wie das etwa bei den Tagungen Lehmanns in Baden-Baden stets der Fall war. Auch fehlen Ministerialbeamte aus den (stets wechselnden) Ressorts, die für die Verkehrsstrategien zuständig sind. Mit Ausnahme des durch seine Beiträge stets viel beachteten Dipl.-Ing. Dr. Ernst Pfleger aus Wien fehlen auch die für den Straßenbau verantwortlichen Vertreter der Länder. Würde diese Verbreiterung des Teilnehmerkreises noch gelingen, bliebe kein Wunsch im Hinblick auf eine gemeinsame Willensbildung zu verkehrspolitischen Fragen offen.

Nun aber zur diesjährigen Tagung im einzelnen: 157 Teilnehmer kamen, davon waren 28 von der Justiz mit Sonderurlaub freigestellte Richter und Staatsanwälte aus ganz Österreich. Gerade für diese ist es wichtig, daß sie ein Sachverständigengutachten lesen und kritische Punkte herausfinden lernen. Schon das würde zwangsläufig zu einer Verbesserung des Gutachtensstandards führen.

Heuer, zur zehnten Seminarwoche, gab es ein Aufgebot von berühmten Vortragenden aus dem deutschsprachigen Raum, um die uns jeder andere Veranstalter beneidet: Universitätsprofessoren wie Appel (Berlin), Danner (München) und Slibar (Wien) treffen selten zusammen. Zudem lernte man noch den aus der Literatur sehr bekannten deutschen Starsachverständigen Dipl.-Ing. Schimmelpfennig kennen.

Trotz so berühmter Namen blieb die Ausbeute an neuen Erkenntnissen schmal. Obgleich Appel erst 1985 selbst ein Seminar an der Technischen Universität Berlin zum Thema der Mehrfachkollision mit praktischen Versuchen abgehalten hatte, leistete der Diskussionsbeitrag des Wiener Sachverständigen Ing. Simonic dem Praktiker eher Hilfe, wonach Verletzungsfolgen der Insassen an vorderen Körperpartien, wie Stirn und Knie, einen Schluß darauf zulassen, daß das von diesen benützte Fahrzeug nicht ausschließlich von hinten angefahren worden sein kann. Aber große Erkenntnisse sind auch nicht immer zu erwarten und vonnöten. Es genügt, daß die Richter und Staatsanwälte die Blokkierspur der an den Radkanten verstärkt abzeichnenden Vorderräder von der der nur die innere Lauffläche abzeichnenden Hinterräder unterscheiden lernen. Oder daß sie nicht die Bremsen am havarierten Fahrzeug ausbauen lassen, weil die abgebremsten Räder in der Kurve nicht gleichzeitig zu zeichnen begonnen haben u. a.

Hervorgehoben sei der Vortrag von Univ.-Prof. Meyer-Gramcko, der der Bedeutung des Gehörsinns, des Gleichgewichtssinns und der Hautsinne im Straßenverkehr nachgegangen ist, ein sehr wichtiges, aber bisher eher vernachlässigtes Thema. Es ist nämlich erstaunlich, wie bei dem hohen Geräuschpegel des eigenen rollenden Fahrzeuges (ohne eingeschaltetem Autoradio) Warnsignale anderer Kraftfahrzeuge aus einiger Entfernung überhaupt nicht mehr wahrnehmbar sein können. Da Kinder das Orten von Geräuschen erst lernen müssen, ist es ganz wichtig, mindestens zweimal hintereinander zu hupen. Wichtig für die Fahrleistung ist auch, die Temperatur im Fahrzeug zwischen 19 Grad im Winter und 21 Grad im Sommer zu halten.

Von Interesse ist schließlich die Mitteilung von Dr. Kunert, wonach die Forschungsgemeinschaft „Auto-Sicht-Sicherheit", Köln, ein Streulichtmeßgerät entwickelt hat, das es erstmals ermöglicht, eine Messung des Streulichtgrades an Windschutzscheiben vorzunehmen.

Offenbar dem Interesse der überwiegenden Zahl der Teilnehmer entsprechend haben diesmal rechtliche Ausführungen gefehlt. Es wäre zu überlegen, ob nicht ständige Beobachter des Zivil- und Strafrechtes gebeten werden könnten, jeweils über interessante Entscheidungen aus dem Verkehrsrecht zu referieren. Auch für den Sachverständigen ist es von Bedeutung zu wissen, worauf es letztlich dem Richter ankommt. Auch ließe sich dadurch oft ein unnützer Aufwand vermeiden, worauf Schimmelpfennig in seinen Ausführungen mehrmals an Hand von Beispielen trefflich hingewiesen hat.

Ein herzlicher Glückwunsch den Organisatoren des Hauptverbandes für den zehnjährigen Bestand dieser Tagungsreihe, die aus der Palette erfolgreicher Veranstaltungen nicht mehr wegzudenken ist.

Dr. Christoph Mayerhofer
Generalanwalt im Bundesministerium für Justiz

Seminar für Sachverständige

(55. und 56. Wiederholung)

Thema: Gerichts- und Privatgutachten – Schadensanalyse – Schemata für Gutachten im Zivil- und Strafprozeß – Schiedswesen – Verhalten vor Gericht – Gebühren – Schadenersatzrecht – Beweissicherung und anderes.

Termine: Mittwoch, 18., und Donnerstag, 19. März 1987, bzw. Mittwoch, 29., und Donnerstag, 30. April 1987.

Seminarleiter: Prof. Dr. Richard Jäger, Senatspräsident des OLG Wien, sowie Dr. Ernst Schödl, Richter des LG Wien.

Der Preis für dieses zweitägige Seminar, welches wie immer im Berghotel Tulbingerkogel, 3001 Mauerbach bei Wien, stattfindet, beträgt – nun schon seit mehreren Jahren unverändert – 3120 Schilling, für Mitglieder des Verbandes jedoch nur 2760 Schilling einschließlich zweier Mittagessen, umfangreicher Skripten sowie der 20prozentigen Umsatzsteuer, jedoch ohne Nächtigung (von zirka 9 bis 18 Uhr).

Wir möchten besonders darauf hinweisen, daß für Ärzte nur der erste Tag des Seminars von Interesse ist und daher auch jeweils nur der halbe Preis in Rechnung gestellt wird.

Wegen allfälliger Zimmerbestellungen wird gebeten, selbst mit dem Berghotel Tulbingerkogel, Tel. (0 22 73) 73 91, Verbindung aufzunehmen.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß wir gezwungen sind, einen

Teilbetrag von 500 Schilling für Verwaltungskosten einzubehalten, falls jemand trotz Anmeldung und ohne vorherige Absage nicht am Seminar teilnehmen sollte.

Landesverband für Wien, Niederösterreich und Burgenland

1010 Wien, Doblhoffgasse 3/5 Tel. (02 22) 42 45 46

Brandschutz am Bau

Tagungsort: Berghotel Tulbingerkogel, 3001 Mauerbach bei Wien.
Seminarleiter: Prof. Dr. Richard Jäger, Senatspräsident des OLG Wien.
Vortragender: BR Dr. Wolfgang K. Weigert.
Termin: Freitag, 3. April, und Samstag, 4. April 1987.
Ausgehend von quer durch die Vorschriften-(Gesetzes-)Landschaft führenden Fallstudien mit „stummen" Planskizzen werden die Teilnehmer in eigener Gruppenarbeit durch Problemstellen sowie Gefahrenstellen und Fallen der brandschutztechnischen Planung geführt. Unterlagen werden zur Verfügung gestellt. Grundsätzliche Probleme der Brandentstehung, Thermik und Brandausbreitung werden diskutiert.
Neuere Brandschutz-Baumaterialien werden ausgestellt. In Filmen, Videos und Dias wird ihr Verhalten im Brandfall gezeigt. Begleitend werden die einschlägigen Normen und Richtlinien (Önormen, B . . ., M . . ., DIN, TRVB) erörtert.
Es wird auch Rücksicht auf die bautechnischen Probleme der Lüftungsanlagen und notwendige, bzw. mögliche Formulierungen zur zeitgerechten Information für Professionisten (Konzessionäre) aus dem Elektro- und Gasfach genommen (Ausschreibung bzw. Einbeziehung im Projektstadium).
Der Preis für dieses Seminar (von zirka 9 bis 17 Uhr) beträgt inklusive Mittagessen, Skripten sowie der 20prozentigen Umsatzsteuer 3120 Schilling, für Mitglieder des Verbandes jedoch nur 2760 Schilling.

Liegenschaftsschätzungsseminar

(50. Wiederholung)
Thema: Liegenschaftsschätzungen (Schätzung im allgemeinen, nach der Realschätzordnung, zu Enteignungszwecken sowie Festsetzung des Nutzwertes nach dem Wohnungseigentumsgesetz 1975).
Tagungsort: Berghotel Tulbingerkogel, 3001 Mauerbach bei Wien.
Seminarleiter: Prof. Dr. Richard Jäger, Senatspräsident des OLG Wien.
Termin: Mittwoch, 8. April 1987.
Der Preis für dieses Seminar (von zirka 9 bis 17 Uhr) beträgt inklusive Mittagessen und zirka 200 Seiten Skripten (mit ausführlichen Mustergutachten für alle in Frage kommenden Fälle) sowie der 20prozentigen Umsatzsteuer – nun schon seit mehreren Jahren unverändert – 1920 Schilling, für Mitglieder des Verbandes jedoch nur 1740 Schilling.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß wir gezwungen sind, einen Teilbetrag von 450 Schilling für Verwaltungskosten einzubehalten, falls jemand trotz Anmeldung und ohne vorherige Absage nicht am Seminar teilnehmen sollte.

Verkehrsunfallseminar

(2. Wiederholung)
Tagungsort: Berghotel Tulbingerkogel, 3001 Mauerbach bei Wien.
Seminarleiter: Prof. Dr. Richard Jäger, Senatspräsident des OLG Wien.
Termin: Samstag, 25., und Sonntag, 26. April 1987.
Vortragende: Prof. Dr. Richard Jäger, Prof. Mag. Johann Sambs, Fritz Sacher.
Thema: Das Gutachten zur Schadenshöhe, Reparaturkosten, Reparaturdauer, Mietwagen, Eigenersparnis, Fahrzeugschätzung und Wertermittlung, Wertminderung und werterhöhende Instandsetzung. Verhalten und psychophysische Grenzen des Menschen, Auffälligkeitswert und Reaktion, Sehen, Wahrnehmen, Erkennen.
Auffassungs- und Gedächtnisfähigkeit.
Theoretische, mathematisch-technische und physikalische Fragen.
Die Tätigkeit des Sachverständigen zur Beweissicherung und Unfallrekonstruktion direkt an der Unfallstelle (Lichtbildervortrag).
Der Preis für dieses Seminar (von zirka 9 bis 18 Uhr) beträgt inklusive Mittagessen sowie der 20prozentigen Umsatzsteuer 3120 Schilling, für Mitglieder des Verbandes jedoch nur 2760 Schilling.
Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß wir gezwungen sind, einen Teilbetrag von 500 Schilling für Verwaltungskosten einzubehalten, falls jemand trotz Anmeldung und ohne vorherige Absage nicht am Seminar teilnehmen sollte.

Zeitgebührenverordnung für Ziviltechniker

In der 76. Verordnung der Bundes-Ingenieurkammer werden die Mindestgebühren, die zu Jahresbeginn 1987 in Kraft getreten sind, festgelegt.
Auf Grund des § 31 Abs. 2 des Ingenieurkammergesetzes, BGBl. Nr. 71/1969, wird von der Bundes-Ingenieurkammer verordnet:
1. Die in § 11 des Allgemeinen Teiles der Gebührenordnungen enthaltene Zeitgrundgebühr wird wie folgt festgesetzt:
Je Stunde (und mindestens) 534 Schilling Vz. („Vz" ist der Valorisierungsfaktor entsprechend § 23.)
2. Dieser neu festgesetzte Zeitgrundgebührensatz wird nach gesetzmäßiger Abwicklung des Verfahrens gemäß § 31 Abs. 2 des Ingenieurkammergesetzes hiemit als Mindestgebühr für verbindlich erklärt. Ihre Unterschreitung (u. a. auch im Zusammenhang mit § 17 des Allgemeinen Teiles der Gebührenordnungen) ist unzulässig und unterliegt der disziplinären Verfolgung.

Auszeichnung für Smola

Baurat h. c. Dipl.-Ing. Friedrich Smola erhielt das Große Ehrenzeichen für Verdienste um die Republik Österreich. Die hohe Auszeichnung wurde Smola für seine langjährige Tätigkeit als Generalsekretär des Österreichischen Verbandes für Elektrotechnik zuteil.

Österreichischer Wirtschaftsverlag
Buchhandlung
1010 Wien, Stubenring 14
Telefon 52 58 53

Otto Mahr
DAS STEUERZAHLERHANDBUCH
Ein Wegweiser durch das Finanzamt
Absetzbeträge – Berufung – Betriebsausgaben – Betriebsprüfung – Sonderausgaben – Zahlungserleichterungen – Zuständigkeiten usw. 184 Seiten
S 233,–
Bestellen Sie bitte schriftlich oder telefonisch!

Landesverband für Tirol und Vorarlberg

6020 Innsbruck, Purtschellerstraße 6 Tel. (0 52 22) 4 65 51

Einladung

zu der am Freitag, dem 15. Mai 1987, um 18.30 Uhr, stattfindenden Jahreshauptversammlung für das Geschäftsjahr 1986 in Feldkirch/Vlbg., Stadthalle Feldkirch, Konferenzraum 1.

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlußfähigkeit durch den Vorsitzenden des Landesverbandes Tirol und Vorarlberg.
2. Wahl von zwei Rechnungsprüfern für das Geschäftsjahr 1987.
3. Neuwahl von Delegierten.
4. Kassabericht durch den Kassaverwalter.
5. Rechenschaftsbericht über das Geschäftsjahr 1986 durch den Vorsitzenden.
6. Entlastung des Vorstandes und des Kassaverwalters für das Geschäftsjahr 1986.
7. Neuwahl von Vorstandsmitgliedern.
8. Kurzreferat der anwesenden Gäste.
9. Festsetzung des Ortes der nächsten Generalversammlung (Tirol).
10. Allfälliges.

Im Anschluß an die Jahreshauptversammlung: Kaltes Buffet.
Anträge und Änderungsvorschläge für die Neuwahlen müssen bis spätestens 30. April 1987 in der Geschäftsstelle des Landesverbandes Tirol/Vorarlberg eingelangt sein.
Eine Mitgliederliste und der Jahresabschluß 1986 liegen in der Zeit vom 4. bis 8. Mai 1987, täglich von 9 bis 11 Uhr, im Büro des Landesverbandes Tirol und Vorarlberg in Innsbruck, Purtschellerstraße 6, zur Einschau durch die Mitglieder auf.

Zu Punkt 3:

Neuwahl von Delegierten:
Durch Zeitablauf sind ausgeschieden und haben sich bereit erklärt, wieder zu kandidieren:
OAR Ing. Anton Broger, Hohenems
Ing. Anton Jähnl, Innsbruck
1 neuzuwählender Delegierter aus Vorarlberg

Zu Punkt 7:

Neuwahl von Vorstandsmitgliedern:
Durch Zeitablauf sind ausgeschieden und haben sich bereit erklärt, wieder zu kandidieren:
Dipl.-Ing. Erwin Fritsche, St. Johann
Dr. Gottfried Götsch, Innsbruck
Alfred Konzett, Innsbruck
Waldhart Reininger, Innsbruck

Bitte merken Sie sich diesen Termin vor, diese Ankündigung gilt als Einladung.

Seminar über Gutachten in Haftpflichtversicherungsfällen (AHVB, EHVB)

Thema: Umfang der Allgemeinen und Ergänzenden Allgemeinen Bedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHVB 1986 und EHVB 1986): sachliche (primäre und sekundäre Risikobegrenzung), zeitliche und örtliche Begrenzung. Besondere Bestimmungen über das Baugewerbe, Produktehaftpflichtrisiko und Gewässerschadenrisiko. Abgrenzung der AHVB 1986 zu den ABHB (Allgemeine Bedingungen für die Haftpflichtversicherung des Bauhaupt-, Bauneben- und Bauhilfsgewerbes). Bezughabende Tarifgrundsätze.
Das Preis-Leistungs-Verhältnis der Haftpflichtversicherung – dargestellt an praktischen Fällen.
Das Versicherungsgutachten – Erwartungen des Versicherers (Fallbeispiel).
Unterschiede zu AHVB 1978.
Termin: Donnerstag, 7., und Freitag, 8. Mai 1987
Ort: Hotel-Restaurant Villa Blanka, 6020 Innsbruck, Weiherburggasse 8
Seminarleiter: Professor Dr. Richard Jäger, Senatspräsident des OLG Wien
Arch. Dipl.-Ing. Ernst Irsigler
Werner Achatz, Prokurist der Zürich-Kosmos Vers.
Der Preis für dieses zweitägige Seminar beträgt 3120 Schilling, für Mitglieder des Verbandes jedoch nur 2760 Schilling, einschließlich zweier Mittagessen, umfangreicher Skripten und der 20prozentigen Umsatzsteuer, jedoch ohne Nächtigung (jeweils von 9 bis zirka 18 Uhr).
Anmeldungen für dieses Seminar sind nur schriftlich an das Sekretariat des Landesverbandes Tirol und Vorarlberg zu richten.
Wegen allfälliger Zimmerbestellungen wird gebeten, mit den entsprechenden Hotels Verbindung aufzunehmen (z. B. Hotel Villa Blanka, Telefon 0 52 22/3 77 71, oder Pension Paula, Weiherburggasse 15, Telefon 0 52 22/3 77 95).
Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß wir gezwungen sind, einen Teilbetrag von 500 Schilling für Verwaltungskosten einzubehalten, falls jemand trotz Anmeldung und ohne vorherige Absage nicht am Seminar teilnehmen sollte.
Dieses Seminar ist nicht nur für allgemein beeidete gerichtliche Sachverständige offen, sondern auch für jene, die sich für diese Tätigkeit interessieren.

Der Sachverständige und das Gericht

Termin: 20. März 1987, 9 Uhr, ganztägig
Ort: WIFI Innsbruck
Leitung: Senatsrat Dr. Gernot Dornaus, Richter am OLG Innsbruck, und Techn. Rat Ing. Wolfgang Czerweny
Kostenbeitrag: 1000 Schilling inkl. Unterlagen
Programm: Gerichtsorganisation, Verhalten bei der Verhandlung, Erstellen von Gutachten, Sachverständigenbestellungsgesetz

Der Sachverständige und die Kostennote

Termin: 24. April 1987, 14.30 Uhr, halbtägig
Ort: WIFI Innsbruck
Leitung: Techn. Rat Ing. Wolfgang Czerweny, Baumeister
Kostenbeitrag: 400 Schilling inkl. Unterlagen
Programm: Hier werden alle Fragen im Zusammenhang mit der Erstellung der Kostennote mit ausführlichen Beispielen behandelt.
Anmeldungen für beide Seminare sind zu richten an das WIFI der

Tiroler Handelskammer, 6020 Innsbruck, Egger-Lienz-Straße 116, Tel. (0 52 22) 3 37 11-0.
Da maximal nur 40 Teilnehmer pro Seminar Platz finden, ist rasche Anmeldung von Vorteil.

Seminar für Sachverständige

(10. Wiederholung)

Thema: Gerichts- und Privatgutachten – Schadensanalyse – Schemata für Gutachten im Zivil- und Strafprozeß – Schiedswesen – Verhalten vor Gericht – Gebühren – Schadenersatzrecht – Beweissicherung und andere.
Termin: Dienstag, 5., und Mittwoch, 6. Mai 1987.
Seminarleiter: Prof. Dr. Richard Jäger, Senatspräsident des OLG Wien.
Der Preis für dieses zweitägige Seminar beträgt 3120 Schilling, für Mitglieder des Verbandes jedoch nur 2760 Schilling einschließlich zweier Mittagessen, umfangreicher Skripten sowie der 20prozentigen Umsatzsteuer, jedoch ohne Nächtigung (jeweils von 9 bis zirka 18 Uhr).
Ort: Hotel-Restaurant Villa Blanka, 6020 Innsbruck, Weiherburggasse 8.
Wegen allfälliger Zimmerbestellungen wird gebeten, mit den entsprechenden Hotels Verbindung aufzunehmen (zum Beispiel Hotel Villa Blanka, Tel. 0 52 22/3 77 71, oder Pension Paula, Weihburggasse 15, Tel. 0 52 22/3 77 95).

Landesverband für Steiermark und Kärnten

8020 Graz, Hanuschgasse 6 Tel. (03 16) 91 10 18

A. Grundseminar für Sachverständige

Thema: Gutachtenerstellung
Beweissicherung
Verhalten vor Gericht
Schiedswesen
Schadenersatzrecht
Tagungsort: Schloß Seggau/Leibnitz, Stmk.
Seminarleiter: SR Dr. Jürgen Schiller
Termin: Samstag und Sonntag, den 21. und 22. März 1987
Seminarkosten: Mitglieder des LV 2600 Schilling, Nichtmitglieder 3200 Schilling.

B. Liegenschaftsschätzungsseminar

Thema: Liegenschaftsschätzungen
Nutzwertfestsetzung nach dem WEG 1975
Schätzungen nach der Realschätzordnung
Tagungsorte: Schloß Seggau/Leibnitz, Stmk., am 4. April 1987
Pension Liebminger, Unterpremstätten, Hauptstraße 151, am 5. April 1987
Seminarleiter: SR Dr. Jürgen Schiller
Termine: Theoretischer Teil, Samstag, den 4. April 1987
Praktischer Teil, Sonntag, den 5. April 1987
Seminarkosten: 4. April 1987, für Mitglieder LV 1700 Schilling, für Nichtmitglieder 2040 Schilling
5. April 1987 für Mitglieder LV 900 Schilling, für Nichtmitglieder 1080 Schilling

C. Kfz-Fachseminar

Thema: Druckluftbremsanlage von Lastkraftwagen, Sattelzügen, Lastzügen und Sonderfahrzeugen, konstruktiver Aufbau und Funktion dieser Anlagen, Fehlersuche und Ermittlung der Auswirkung dieser Fehler.
Im Rahmen dieses Seminars wird an Hand einer aufgebauten Druckluftbremsanlage die Funktion des Bremssystems eingehend behandelt und die Fehlererkennung an Hand von Fallbeispielen gezeigt.
Seminarleiter: Prof. Dipl.-Ing. Peter Holl, Tel. (03 16) 38 11 33
Vortragender: Ing. Josef Geist
Tagungsort: Therme Loipersdorf, 8282 Loipersdorf, Tel. (0 33 82) 82 04/21
Termin: Das Seminar beginnt am Samstag, den 4. April 1987, um 13 Uhr und endet am Sonntag, den 5. April 1987, um zirka 16 Uhr
Seminarkosten: Für diese zweitägige Veranstaltung, welche im Mehrzwecksaal der Therme Loipersdorf stattfindet, 2640 Schilling, für Mitglieder jedoch nur 2160 Schilling einschließlich der 20 Prozent Mehrwertsteuer und umfangreicher Skripten.
Die Anmeldung für dieses Seminar ist telefonisch oder schriftlich an das Büro des Landesverbandes Steiermark und Kärnten zu richten, Tel. (03 16) 91 10 18.
Bezüglich der Zimmerbestellungen wird gebeten, sich direkt an die Therme Loipersdorf zu wenden – 8282 Loipersdorf 152, Tel. (0 33 82) 82 04/21.

Dieses Weiterbildungsseminar ist nicht nur für allgemein beeidete gerichtliche Sachverständige offen, sondern auch für jene, die sich für diese Tätigkeit interessieren.

D. Kfz-Fachseminar

Thema: Befundaufnahme und Gutachtenerstellung mit einigen praktischen Beispielen, Wertminderung von Zubehör, Sonderausstattung, Anhänger, Radio und Kassettenrekorder (Praxisbeispiele), – Prüfgeräte (Endoskop, Schichtdickenmesser u. a.) und deren praktische Anwendung, – Garantie- und Gewährleistungsansprüche aus technischer Sicht.
Seminarleiter: Prof. Dipl.-Ing. Peter Holl, Tel. (03 16) 38 11 33
Vortragender: Gerhard Lippitsch
Tagungsort: Therme Loipersdorf, 8282 Loipersdorf, Tel. (0 33 82) 82 04/21
Termin: Das Seminar beginnt am Samstag, den 25. April 1987, um 14 Uhr und endet am Sonntag, den 26. April 1987, um zirka 17 Uhr
Seminarkosten: Für diese zweitägige Veranstaltung, welche im Mehrzwecksaal der Therme Loipersdorf stattfindet, 2640 Schilling, für Mitglieder der Landesverbände jedoch nur 2160 Schilling einschließlich der 20 Prozent Mehrwertsteuer und umfangreicher Skripten.
Bezüglich der Zimmerbestellungen wird gebeten, sich direkt an die Therme Loipersdorf zu wenden – 8282 Loipersdorf 152, Tel. (0 33 82) 82 04/21.
Dieses Weiterbildungsseminar ist nicht nur für allgemein beeidete gerichtliche Sachverständige offen, sondern auch für jene, die sich für diese Tätigkeit interessieren.

E. Kfz-Fachseminar

Thema: Vertiefungsseminar über den exzentrischen Stoß mit einer Anzahl von Falldarstellungen, – Auslaufanalysen, Antriebsbalancediagramm, – Kontrollrechnung mit Drallsatz und Energieringverfahren, – Aufprall auf Hindernisse

Seminarleiter: Prof. Dipl.-Ing. Peter Holl, Tel. (03 16) 38 11 33
Vortragender: Dipl.-Ing. Josef Plank
Tagungsort: Therme Loipersdorf, 8282 Loipersdorf, Tel. (0 33 82) 82 04/21
Termin: Das Seminar beginnt am Samstag, den 2. Mai 1987, um 14 Uhr und endet am Sonntag, den 3. Mai 1987, um zirka 17 Uhr
Seminarkosten: Für diese zweitägige Veranstaltung, welche im Mehrzwecksaal der Therme Loipersdorf stattfindet, 2640 Schilling, für Mitglieder der Landesverbände jedoch nur 2160 Schilling, einschließlich der 20 Prozent Mehrwertsteuer und umfangreicher Skripten.
Bezüglich der Zimmerbestellungen wird gebeten, sich direkt an die Therme Loipersdorf zu wenden – 8282 Loipersdorf 152, Tel. (0 33 82) 82 04/21.
Dieses Weiterbildungsseminar ist nicht nur für allgemein beeidete gerichtliche Sachverständige offen, sondern auch für jene, die sich für diese Tätigkeit interessieren.

Sonstige Veranstaltungen

Seminar für Fischereisachverständige

Bei der „Alpen-Fisch 87" 2. Internationale Fachausstellung und Tagung für Fischereiwesen in der Alpenregion, die vom 15. bis 18. Oktober 1987 im Kongreßhaus Innsbruck stattfindet, wird der Österreichische Fischereiverband bei entsprechendem Interesse ein Seminar für Fischereisachverständige am 17. Oktober 1987 abhalten.
Geplant sind zwei juristische und vier Bewertungsthemen. Mindestteilnehmerzahl 20. Seminargebühr 1500 Schilling.
In der Seminargebühr sind enthalten:
Seminarunterlagen
Teilnahmemöglichkeit an den Fachvorträgen am 15. und 16. Oktober.
Generalthema: „Artenschutz ein aktuelles Problem", wissenschaftliche Leitung: Univ.-Prof. Dr. M. Jungwirth, Wien
Offizieller Empfang am Abend des 15. Oktober um 19 Uhr
Besuch der Ausstellung
Falls Sie Interesse an dem Seminar haben, bitten wir Sie, dies bis Ende März dem Hauptverband der Sachverständigen oder dem Österreichischen Fischereiverband bekanntzugeben.

Literatur

Manfred Becke/Uwe Golder: „Vermeidbarkeitsbetrachtungen im Weg-Zeit-Diagramm" mit einem Beitrag von Senatspräsident a. D. Christoph Brors
Dieses 1985 erschienene Fachbuch ist – nach der Einbandgestaltung zu schließen – das erste einer Schriftenreihe und befaßt sich insbesondere mit der Unfallrekonstruktion.
Im Untertitel wird darauf hingewiesen, daß das Werk dem Ingenieurbüro Schimmelpfennig und Becke, Münster, entstammt und eine Einführung für Juristen, Versicherungssachbearbeiter und Techniker darstellt.
Bereits der Titel ist verwirrend, weil in Österreich stets davon ausgegangen wird, daß ein bereits stattgefundener Unfall aufzuklären ist. Die einzige in Österreich sinnvolle Vermeidbarkeitsbetrachtung liegt dann vor, wenn die Frage zu klären ist, ob der Fahrzeuglenker ab dem gleichen Gefahrenerkennungspunkt bei prompter Reaktion und Einhalten der gesetzlich zugelassenen Höchstgeschwindigkeit die Kollision bei sonst gleichartigen Prämissen hätte vermeiden können. Alle anderen Vermeidbarkeitsbetrachtungen würden einem Fahrzeuglenker bloß Anleitungen geben, wie er sich im Fall einer identischen Situation verhalten solle, um einen Unfall zu vermeiden.
Auf den ersten Seiten, also noch vor der Einleitung, erkennt man eine sehr oberflächliche bzw. sorglose Abfassung des Buches. So wird z. B. für die Verzögerung das mathematische Symbol a und für die Beschleunigung das Symbol b genannt. Dies ist einerseits verwirrend, da in sämtlichen einschlägigen Formeln kein Unterschied zwischen Beschleunigung und Verzögerung gemacht werden kann (alle Formeln sind ja sowohl für den Beschleunigungs- als auch Verzögerungsfall verwendbar), anderseits wird das Symbol b nach internationaler Norm dem Drehimpuls (= Drall) zugeordnet.
Einem „Weg" wird das Symbol s und einer „Strecke" das Symbol S zugeordnet. Nach Önorm V 5050 stellt „Weg" eine Fehlbezeichnung dar und ist durch das Wort „Strecke" zu ersetzen, da man z. B. auf einem Weitwanderweg eine kurze oder auch längere Strecke zurücklegen kann. Die Fehlbezeichnung und die richtige Bezeichnung jedoch nebeneinander zu bringen und mit verschiedenen Symbolen zu versehen, vermag sogar Leser mit einer gewissen Vorbildung zu verwirren. V wird als Symbol der Geschwindigkeit vorgestellt, im nachfolgenden Buch jedoch stets der Kleinbuchstabe v verwendet (was auch richtig ist, weil V das Symbol für das Volumen darstellt).

Unexakte und daher verwirrende Ausdrucksweisen ziehen sich wie ein roter Faden durch das ganze Buch. So heißt es z. B. „in der 7. Sekunde steht das Auto" und der Leser fragt sich unwillkürlich: Am Anfang oder am Ende der 7. Sekunde oder irgendwann innerhalb der 7. Sekunde? Es wird von „anfahren" gesprochen und der Leser weiß erst einige Zeilen weiter, der Autor hat damit nicht gemeint, daß das Fahrzeug an etwas angefahren sei, sondern „losgefahren" ist, sich also bloß in Bewegung gesetzt hat (Önorm V 5050).

Obwohl in allen ernstzunehmenden Fachbüchern die Reaktionszeit (präzise Gefahrenerkennungszeit) genau definiert ist, bezeichnet der Autor die Vorbremszeit als Reaktionszeit und stiftet dadurch heillose Verwirrung bei einem Leser, der auf diesem Gebiet noch nicht sattelfest ist – aber gerade für den wäre das Buch gedacht.

In einem anderen Abschnitt werden verschiedene sehtechnische Vorgänge, wie z. B. die Blickzuwendungsdauer, welche noch vor der „Reaktionszeit" ablaufen, beschrieben. Das wichtigste Faktum, nämlich die Zeitspanne, die zum Erreichen des optischen Auffälligkeitswertes erforderlich ist, bleibt unerwähnt.
Auf den letzten neun Seiten befinden sich in der Broschüre „Vermeidbarkeitsbetrachtungen" von Christoph Brors. Dieser letzte Abschnitt stellt eine wirkliche Bereicherung des Wissens eines jeden Nicht-Juristen dar, ist aber trotzdem nicht uneingeschränkt verwertbar, da sich die Paragraphen auf das deutsche Recht beziehen und die oberstgerichtlichen Entscheidungen der BRD zitiert sind.
Abschließend und zusammengefaßt kann gesagt werden, daß die Broschüre aus Gründen, die ich bereits darlegte, ungeeignet erscheint. Die Idee an und für sich, eine Broschüre mit dem vorliegenden Inhalt – der sich entgegen dem Titel gar nicht so viel mit Vermeidbarkeitsbetrachtungen befaßt – herauszugeben, wäre sicherlich zu begrüßen. Da jedoch gerade bei der klaren, eindeutigen Diktion und der korrekten Symbolgebung eine Konzeptlosigkeit des Autors nicht zu übersehen ist, kann von der Anschaffung des Buches nur abgeraten werden.

Prof. Sambs